

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BayKiBiG-ÄndG)

A. Problem

Die Eltern legen den Grundstein für lebenslanges Lernen, aber auch für die emotionale, soziale und physische Kompetenz ihrer Kinder. Bildung und der Erwerb von Basiskompetenzen beginnt daher immer in der Familie. Eine qualitative Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für alle Altersgruppen unterstützt und ergänzt die Familien bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder und gewährleistet so bestmögliche Bildungs- und Entwicklungschancen. Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen kommt die überragende Aufgabe zu, Kinder in enger Partnerschaft mit den Eltern in ihren Lernprozessen zu begleiten und das Fundament für eine gelingende (Bildungs-)Biographie zu schaffen. Sie ermöglichen den Eltern, Familie und Erwerbstätigkeit zu vereinen und vermitteln Informationen über Angebote der Familien- und Erziehungsberatung und Elternbildung. Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege leisten überdies einen wichtigen Beitrag zur Inklusion aller Kinder. Kinder mit unterschiedlichsten kulturellen, religiösen, wirtschaftlichen und sozialen Hintergründen und vielfältigsten Bedürfnissen besuchen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen gemeinsam, sie wachsen miteinander auf, lernen mit- und voneinander und erwerben soziale Kompetenz. Bedarfsgerechte Kinderbetreuung auf hohem qualitativem Niveau ist daher für die Zukunftsfähigkeit Bayerns von höchster Bedeutung.

Mit der Einführung des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege [Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)] am 1. August 2005 wurden die Weichen für die Kindertagesbetreuung in Bayern neu gestellt und die Rahmenbedingungen für Familien und Kinder in Bayern nachhaltig verbessert. Mit dem BayKiBiG-Änderungsgesetz soll an diese positiven Entwicklungen angeknüpft und knapp sieben Jahre nach dem Inkrafttreten des BayKiBiG auf aktuelle Herausforderungen reagiert werden, die sich für die Kindertagesbetreuung in Bayern stellen.

1. Entlastung der Familien, qualitative Impulse

Die Staatsregierung verfolgt einerseits das Ziel, die Familien durch einen Beitragszuschuss finanziell zu entlasten und die Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und im Jahr vor der Einschulung zu reduzieren. Andererseits bedarf es Maßnahmen der Qualitätssicherung, damit Einrichtungen Eltern bei ihrer verantwortungsvollen Bildungs- und Erziehungsarbeit bestmöglich unterstützen und zur Bildungsgerechtigkeit beitragen können.

2. Verwaltungsverfahren

Ziel der Staatsregierung ist ein Gesetzesvollzug mit einem Minimum an Verwaltungsaufwand. Die Excel-Tabellen zur Abrechnung der Förderung stoßen jedoch derzeit an ihre Grenzen und sind durch den technischen Fortschritt überholt. Gleichzeitig wurden viele Verfahrensfragen durch die bayerischen Verwaltungsgerichte geklärt, so dass z.B. auf die Gastkinderregelung (Art. 23 BayKiBiG) verzichtet werden kann.

3. Teilhabe von Kindern mit Behinderung

Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) am 26. März 2009 wurden die Anforderungen an ein Bildungssystem für Kinder mit Behinderung neu formuliert. Nach

Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention gewährleisten die Vertragsstaaten, ein „inclusive education system at all levels“.

4. Attraktivität der (Groß-)Tagespflege

Trotz der Tagespflegeförderung des BayKiBiG bleibt die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in Bayern bisher hinter den Erwartungen zurück. Insbesondere die vergleichsweise hohen Elternbeiträge halten viele Familien von der Wahrnehmung von Tagespflegeangeboten ab. Gleichzeitig ist neben der „klassischen“ Tagesmutter mit der Großtagespflege eine neue Angebotsform entstanden, die Tagespflege in professionalisierter Form betreibt und sie an das Angebot kleiner Kindertageseinrichtungen annähert.

5. Bedingungen zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zur Bereitstellung von Ganztagsangeboten für Schulkinder

Durch den Ausbau schulischer Ganztagsangebote hat sich die Vielfalt der Bildungs- und Betreuungsangebote für Schulkinder erhöht. Gleichzeitig wuchs der Abstimmungsbedarf sowohl im Rahmen der Planungsprozesse als auch im Hinblick auf die Möglichkeit der passgenauen und bedarfsgerechten Kombination der Angebote von Schule und Jugendhilfe.

6. Ländlicher Raum

Einigen kleinen Kommunen in strukturschwächeren, ländlichen Gebieten fällt die Finanzierung eines örtlichen Kinderbetreuungsangebots zunehmend schwer. Mit den rückläufigen Geburten verringern sich die Einnahmen durch Elternbeiträge und reduziert sich auch die kindbezogene staatliche Förderung.

B. Lösung

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird weiterentwickelt.

1. Entlastung der Familien, qualitative Impulse

Um Familien finanziell zu entlasten und die pädagogischen Rahmenbedingungen zu verbessern, wird der staatliche Förderanteil erhöht. Dies erfolgt u.a. durch den Einstieg in die Beitragsfreiheit für Kinder im letzten Kindergartenjahr bei durchschnittlicher Buchungszeit und durchschnittlichem Elternbeitrag und durch Einführung eines „Basiswerts plus“ für Kindertageseinrichtungen. Die erhöhte staatliche Förderung für Kinder mit Migrationshintergrund bei einem Vorkursbesuch wird gesetzlich verankert. Hinzukommt die Fortführung des Gewichtungsfaktors 2,0 für Kinder, die das dritte Lebensjahr in einer anderen Kindertageseinrichtung als der Krippe vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres.

2. Optimierung des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren wird optimiert. In Fortführung der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) werden die Gastkinderregelung des Art. 23 BayKiBiG und die Vorgaben zur Anerkennung von Plätzen als bedarfsnotwendig in Art. 7 Abs. 2 und 3 BayKiBiG abgeschafft. Im Gegenzug werden Art. 18 Abs. 1 und Art. 22 BayKiBiG zu einem allgemeinen Förderanspruch erweitert und klargestellt, dass für Kinder, die Plätze in BayKiBiG-Einrichtungen belegen, grundsätzlich immer die kindbezogene Förderung durch die Aufenthaltsgemeinde zu leisten ist.

3. Teilhabe von Kindern mit Behinderung

Die Teilhabe von Kindern mit Behinderung am allgemeinen Bildungssystem der Kindertageseinrichtungen wird betont, der bereits bisher bestehende Inklusionsauftrag der Kindertageseinrichtungen klargestellt und der Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention verdeutlicht.

4. Steigerung der Attraktivität der (Groß-)Tagespflege

Die Attraktivität der Tagespflege für Eltern und Tagespflegeperson wird erhöht. Der Elternbeitrag bei BayKiBiG-Tagespflege wird auf die Höhe des staatlichen Anteils der kindbezoge-

nen Förderung gedeckelt und die Entlohnung der Tagespflegepersonen durch die Einführung eines differenzierten Qualifizierungszuschlags leistungsgerechter gestaltet. Daneben wird die Möglichkeit der einrichtungsähnlichen Förderung für die Großtagespflege eingeführt und die Rahmenbedingungen für diese Angebotsform festgeschrieben.

5. Verbesserung der Bedingungen zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zur Bereitstellung von Ganztagsangeboten für Schulkinder

Zur Sicherung eines bedarfsgerechten Bildungs- und Betreuungsangebots auch für Schulkinder wird die Pflicht zur Abstimmung der Planungen von Schule und Jugendhilfe gesetzlich verankert und die Flexibilität der Einrichtungen für die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen durch Modifizierungen der erforderlichen Mindestbuchungszeit erhöht.

6. Stärkung des ländlichen Raumes

Der ländliche Raum wird gestärkt und der Anwendungsbereich der Landkindergartenregelung auf Einrichtungen mit bis zu 24 Kindern erweitert. Ebenso wird die fiktive Hochrechnung der Kinderzahl auf 25 erhöht. Das Berechnungsverfahren wird unter Berücksichtigung des steigenden Anteils von Kindern unter drei Jahren optimiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Nutzen

I. Kostenauswirkungen auf den Staat

Das vorliegende Gesetz führt mittelbar zu einer Erhöhung der staatlichen Ausgaben auf gesetzlicher Grundlage im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage im Umfang von etwa 185 Mio. EUR jährlich.

| Maßnahme | Jährliche Kosten im Endausbau | |
|--|--------------------------------------|-----------------------|
| Kosten unmittelbar durch Änderung des BayKiBiG | | |
| Weiterführung des Gewichtungsfaktors 2,0 bei Vollendung des dritten Lebensjahres in anderen Kindertageseinrichtungen als Kinderkrippen | 17,5 Mio. EUR | |
| Verbesserung der Landkindergartenregelung | 0,8 Mio. EUR | |
| Erhöhte Förderung bei Vorkursbesuch | 1,8 Mio. EUR | |
| Flexibilisierung der Mindestbuchungszeit für Schulkinder | 0,4 Mio. EUR | |
| Einführung eines netzwerkgestützten Abrechnungsverfahrens | 0,3 Mio. EUR | |
| | 20,8 Mio. EUR | |
| Mittelbare Kosten nach Änderung der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG | | |
| | 1. Stufe | 2. Stufe |
| Einstieg in die Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr | 60 Mio. EUR | 125 Mio. EUR |
| Einführung eines zusätzlichen Beitragszuschusses für Kinder, die zunächst von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden. | 3,7 Mio. EUR | 7,4 Mio. EUR |
| Einführung des Basiswerts Plus mit Verbesserung des förderrelevanten Anstellungsschlüssels auf 1:11,0 (*vorl. Berechnung; einschließlich kommunalen Anteils) | 33 Mio. EUR* | |
| | 96,7 Mio. EUR | 165,4 Mio. EUR |

Im Einzelnen:

Die Bayerische Staatsregierung hat die schrittweise Einführung einer Beitragsfreiheit im Vorschuljahr beschlossen. Zur Umsetzung wird ein staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder im letzten Kindergartenjahr festgeschrieben. In einem ersten Schritt wird mit Start des Kindergartenjahres 2012/2013 für jedes Kind im letzten Kindergartenjahr ein Beitragszuschuss in Höhe von 50 EUR monatlich geleistet werden. Darüber hinaus wird ein Beitragszuschuss für Kinder, die nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG vom Schulbesuch zurückgestellt werden, eingeführt. Diese erhalten den Beitragszuschuss nicht nur für ihr tatsächlich letztes Kindergartenjahr, sondern auch für die Monate des vorgehenden Kindergartenjahres, die sie vor Zugang des zurückstellenden Bescheids faktisch als Vorschulkinder in der Kindertageseinrichtung verbracht haben. Eine Rückforderung des bis zum Zugang des Rückstellungsbescheids geleisteten Beitragszuschusses erfolgt nicht. Die für diese Maßnahme anzusetzenden Mehrkosten werden sich im Endausbau auf rund 7,4 Mio. EUR jährlich belaufen.

Der Beitragszuschuss wird parallel zur kindbezogenen Förderung durch den Freistaat an die Kommunen geleistet. Diese sind verpflichtet, den Zuschuss ungekürzt an die Einrichtungsträger weiterzureichen. Mehrkosten aufgrund der Weiterleitungspflicht entstehen für Kommunen und Freistaat nicht.

Die Einführung eines Basiswerts plus sichert die Finanzierung der von Seiten der Staatsregierung bereits beschlossenen Verbesserung des förderrelevanten Mindestanstellungsschlüssels von derzeit 1 : 11,5 auf 1 : 11,0. Hierfür ist jährlich mit Mehrkosten in Höhe von rund 33 Mio. EUR (vorläufige Berechnung) zu rechnen.

Mehrkosten in Höhe von etwa 17,5 Mio. EUR pro Jahr entstehen ferner im Verhältnis zur bisherigen Gesetzeslage durch die Einführung des Art. 21 Abs. 5 Satz 6 BayKiBiG n.F. Danach bleibt, die kommunale Mitfinanzierung vorausgesetzt, der Gewichtungsfaktor von 2,0 für ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet, für den Rest des Kindergartenjahres beibehalten (bisher nur für Kinder in Kinderkrippen, Art. 21 Abs. 5 Satz 5). Die Aufnahme dieser Regelung in den Gesetzesentwurf ist notwendig. Die bisherige unterschiedliche gesetzliche Behandlung von Kinderkrippen und sonstigen Kindertageseinrichtungen ist sachlich nicht länger gerechtfertigt. Die Personalkosten ändern sich nicht, wenn Kinder das dritte Lebensjahr vollenden. Die Annahme, in sonstigen Kindertageseinrichtungen könnte die geringere kindbezogene Förderung durch Aufnahme von Kindern ausgeglichen werden, hat sich in der Praxis nicht bestätigt, da Plätze regelmäßig nur zum Beginn eines Kindergartenjahres frei werden. Im Übrigen zeigt sich, dass der weit überwiegende Anteil der Kinder unter drei Jahren nicht in Kinderkrippen, sondern in anderen Kindertageseinrichtungen betreut wird. So besuchten zum 1. Januar 2011 40.381 Kinder unter drei Jahren eine andere Kindertageseinrichtung als eine Kinderkrippe, lediglich 26.038 Kinder unter drei Jahren nahmen ein reines Krippenangebot wahr. Auch vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung des Gesetzeswortlauts angezeigt.

Durch die Veränderung der Landkindergartenregelung ist mit einem Anstieg der Anwendungsfälle um etwa 15 % zu rechnen. Gleichzeitig wird sich durch die Modifizierung des Berechnungsverfahrens die Höhe der Sonderförderung verändern. Insgesamt sind daher Mehrkosten in Höhe von maximal 0,76 Mio. EUR pro Jahr zu erwarten.

Für die Einführung eines netzwerk-basierten Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahrens hat der Freistaat Bayern in den Jahren 2010 und 2011 einmalige Kosten in Höhe von rund 270.000 EUR für Pflege, Wartung, Support, HelpDesk und Weiterentwicklung des Programms übernommen. Im Hinblick auf die jährliche Administration, anfallende Weiterentwicklungsmaßnahmen sowie den Betrieb im Rechenzentrum Nord ist mit wiederkehrenden Kosten in Höhe von jährlich 0,3 Mio. EUR zu rechnen.

Ferner sind durch die Einführung des Art. 2 Abs. 5 BayKiBiG n.F. Mehrkosten in Rahmen

von etwa 0,4 Mio. EUR pro Jahr zu erwarten. Art. 2 Abs. 5 BayKiBiG n.F. wird es künftig ermöglichen, bei der Feststellung der Mindestbesuchs- und Mindestbuchungszeiten auch Zeiten von Bildungseinrichtungen außerhalb des BayKiBiG einzurechnen. Bereits bisher wurden im Verwaltungsvollzug Kurzzeitbuchungen im Wege der Gesetzesauslegung z.B. bei dem Besuch eines Kindergartens im Anschluss an den Besuch einer Schulvorbereitenden Einrichtung bzw. bei dem Besuch einer Tagesmutter im Anschluss an die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zugelassen. In diesem Bereich sind somit keine Kostenmehrungen zu erwarten. Im Bereich der Schülerbetreuung in Kindertageseinrichtungen werden jedoch in geringfügigem Umfang zusätzlich Kinder im Rahmen der kindbezogenen Förderung förderfähig. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass sich die Buchungszeiten im Schulkindbereich tendenziell reduzieren und ein verstärktes Platzsharing erfolgen wird. Die Mehrkosten sind daher mit maximal 0,4 Mio. EUR pro Jahr zu beziffern. Diese Mehrkosten sind im Entwurf für den Nachtragshaushalt 2012 im Haushaltsansatz des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bereits enthalten.

Die weiteren Veränderungen im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes erfolgen kostenneutral.

So führen die Veränderungen im Bereich der Tagespflege nicht zu Mehrkosten für den Freistaat. Die Einführung einer einrichtungsähnlichen Förderung für qualifizierte Großtagespflege hat lediglich eine Umleitung der Finanzierungsströme des BayKiBiG vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe hin zur kreisangehörigen Gemeinde zur Folge. Bisher leistete der Freistaat ebenso wie die Aufenthaltsgemeinde die kindbezogene Förderung des BayKiBiG bei der Betreuung eines Kindes in Tagespflege an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser gab einen Teil dieser Mittel in Form des Qualifizierungszuschlags an die Tagespflegeperson weiter. Künftig erfolgt die staatliche BayKiBiG-Förderung bei der Betreuung in Großtagespflege direkt an die Aufenthaltsgemeinde, wenn diese den staatlichen und kommunalen Anteil unmittelbar an die Großtagespflege weitergibt. Dadurch wird die Großtagespflege finanziell aufgewertet, da sie künftig die BayKiBiG-Fördermittel in vollem Umfang erhält. Davon unberührt bleibt der Anspruch der Tagespflegepersonen auf Tagespflegeentgelt nach § 23 Abs. 1 SGB VIII, vorausgesetzt die Tagespflegepersonen erheben keinen Elternbeitrag. Unberührt bleiben ferner die Zuwendungen aus Mitteln des Bundes zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bekanntmachung des StMAS vom 28. Oktober 2009 Az.: VI4/7360/368/08), an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Einführung einer Differenzierung des Qualifizierungszuschlages für Tagespflegepersonen (Art. 20 Abs. 3) erfolgt im Rahmen der staatlichen und gemeindlichen Förderung. Teile der bisher an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe geleisteten Beträge sollen nun an die Tagespflegepersonen ausbezahlt werden. Für den Freistaat ist diese Änderung kostenneutral.

Ebenfalls kostenneutral ist die Einführung einer Deckelung für Elternbeiträge im Rahmen der Tagespflege. Dies erklärt sich aus der Förderstruktur der Tagespflege. So sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits nach den Vorgaben des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zur Förderung der Tagespflege verpflichtet. Erfüllt die Tagespflege zusätzlich die Voraussetzungen des BayKiBiG, so erfolgt eine Refinanzierung durch Freistaat (und Gemeinde) an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese erhöht das Budget des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, um ihn unter anderem bei der Zahlung eines Qualifizierungszuschlags an die Tagespflegeperson, der Sicherstellung von Ersatzbetreuung und der Qualifizierung des Tagespflegepersonals zu unterstützen. Diese Förderung durch den Freistaat soll künftig nur dann erfolgen, wenn durch eine moderate Gestaltung der Elternbeiträge die BayKiBiG-geförderte Tagespflege tatsächlich eine attraktive Alternative zur institutionellen Kinderbetreuung darstellt. Soweit hierfür eine Reduktion der Elternbeiträge vor Ort erforderlich ist, ist der entstehende Einnahmeausfall durch die Finanzierung im Rahmen der BayKiBiG-Förderung bereits bisher mehr als abgegolten und nicht mehr gesondert durch den Freistaat zu fördern.

Auch die Aufhebung der Gastkinderregelung des Art. 23 BayKiBiG a.F. hat auf die kindbezogene Förderung des Freistaates keine Auswirkung. Der Freistaat hat geleistet, unabhängig davon, ob die Aufenthaltsgemeinde oder die Sitzgemeinde Leistungen erbracht hat. Die Zahl der Fälle, in denen faktisch eine gemeindliche Leistung insgesamt an der Gastkinderregelung scheiterte, ist nicht erheblich.

II. Kostenauswirkungen auf Gemeinden und Gemeindeverbände

Das BayKiBiG-Änderungsgesetz wird die kommunalen Haushalte in hohem Maße entlasten.

1. Mehrbelastungen

Keine der beabsichtigten Modifizierungen ist mit Mehrbelastungen für die Kommunen verbunden.

Die Streichung der Gastkinderregelung hat keine Kostenmehrungen für die Kommunen zur Folge, da für eine Kostenbeteiligung der Eltern nach Art. 23 Abs. 4 BayKiBiG a.F. nach den Vorgaben der Rechtsprechung bereits bisher kein Anwendungsbereich mehr bestand.

Ebenso führt die Erweiterung des Art. 18 Abs. 1 auch auf kommunale Träger nicht zu Mehrkosten für die Kommunen. Vielmehr wurden derartige Förderansprüche bereits jetzt aus Art. 7 BayKiBiG a.F. hergeleitet.

Auch mit der Streichung der Abs. 2 und 3 des Art. 7 sind keine Mehrkosten für die Kommunen verbunden. Bereits bisher bestand aufgrund der Vorgaben der Rechtsprechung die Verpflichtung zur kindbezogenen Förderung soweit ein Kind aus der Gemeinde eine Kindertageseinrichtung besuchte, unabhängig davon, ob der Platz durch die Gemeinde als bedarfsnotwendig anerkannt war oder nicht. Die Bedarfsanerkennung entfaltete somit im Rahmen der durch das BayKiBiG unmittelbar geregelten Ansprüche nur noch Wirkung im Hinblick auf die Verpflichtung zur Investitionskostenförderung nach Art. 27 BayKiBiG a.F. Durch die Modifizierung des Art. 27 wird der Handlungsspielraum der Gemeinden erweitert. Diese entscheiden künftig nach eigenem Ermessen über die Förderung von Investitionen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, wobei der Sicherstellungsverpflichtung aus Art. 5 iVm. Art. 7 BayKiBiG n.F. besonderes Gewicht einzuräumen ist. Soweit eine Investitionskostenförderung durch die Gemeinde geleistet wird und die weiteren Voraussetzungen vorliegen, erfolgt wie bisher eine Förderung durch den Freistaat.

2. Entlastungen

Die staatlichen Mehrausgaben führen zu einer massiven Entlastung der Kommunen. Durch die Weitergewährung des Gewichtungsfaktors 2,0 auch bei Vollendung des dritten Lebensjahres in einer anderen Einrichtung als einer Kinderkrippe, die Einführung eines staatlichen Basiswerts plus und die Modifizierung der Landkindergartenregelung wird die gesetzliche staatliche Förderung für die Einrichtungen erhöht. Ebenso werden die Voraussetzungen für eine staatliche Refinanzierung der Tagespflege erleichtert. Darüber hinaus wird mit der Vereinfachung der Vorgaben zur Bedarfsanerkennung und der Einführung eines netzwerkgestützten Abrechnungsverfahrens der Verwaltungsaufwand in den Kommunen deutlich reduziert. Zusätzlich ist mit dem Einstieg in die Beitragsfreiheit eine Entlastung der Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe von jährlich zwischen 5 und 10 Mio. EUR verbunden.

3. Konnexität

Durch das BayKiBiG-Änderungsgesetz ist das Konnexitätsprinzip der Bayerischen Verfassung (Art. 83 Abs. 3 Bayerische Verfassung) nicht berührt. Neue Verpflichtungen für die Kommunen werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht begründet.

Dies gilt insbesondere für die Vorgaben zur Teilhabe von Kindern mit Behinderung in den Art. 6, 7 und 11 bis 13 BayKiBiG n.F.

Das BayKiBiG hat von Anfang an inklusive Prozesse unterstützt. Die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unterschiedlicher Herkunft mit den unterschiedlichsten Bedürfnissen wird als Chance verstanden, um die individuelle und gesellschaftliche Entwicklung zu unterstützen und zu verstärken. Denn dadurch können früher ungenutzte Bildungsressourcen erschlossen werden. Zugleich wird Fehlentwicklungen im Sinn der Prävention entgegengesteuert. Der Gesetzesentwurf stellt dies noch einmal klar und verdeutlicht den Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention für den Bereich der Kindertagesbetreuung.

Die Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in diesem Bereich folgt unmittelbar aus den bereits bestehenden Vorgaben des § 22a Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) iVm. Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG). Durch das Vertragsgesetz vom 21. Dezember 2008 stellt die UN-Behindertenrechtskonvention seit 26. März 2009 unmittelbar geltendes Recht auf der Ebene eines Bundesgesetzes dar, die Vorgaben des SGB VIII sind somit im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention auszulegen. Entsprechendes gilt für die kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Die Vorgaben zur Barrierefreiheit von Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus Art. 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) sowie Art. 48 der Bayerische Bauordnung (BayBO). Die BayBO sieht bereits seit 1. September 1982 ausdrücklich vor, dass Tageseinrichtungen auch von Menschen mit Behinderung zweckentsprechend genutzt werden können.

Die Regelung zur Kooperation zwischen staatlichen Schulämtern und Jugendämtern in Art. 6 Abs. 3 BayKiBiG n.F. ist deklaratorischer Natur. Die Aufzählung in Art. 6 Abs. 2 ist nicht abschließend. Vielmehr sind in die Planung immer sämtliche Betroffene, z.B. auch Elternvereinigungen, die Agentur für Arbeit und weitere Beteiligte einzubeziehen. Zur Erstellung einer umfassenden Planung für Schulkinder ist eine entsprechende Zusammenarbeit mit dem staatlichen Schulamt und den kommunalen Sachaufwandsträgern bereits nach der Natur der Sache zwingend.

Soweit im Rahmen der Novellierung der AVBayKiBiG künftig erhöhte qualitative Anforderungen begründet werden (z.B. Absenkung des förderrelevanten Mindestanstellungsschlüssels), wird mit der Einführung des Basiswerts plus ein System geschaffen, mit dem konnexitätsrelevante Mehrkosten von Seiten des Staates ohne zusätzliche (über den Mittelbeschluss des Haushaltsgesetzgebers hinausgehende) gesetzgeberische Maßnahmen ausgeglichen werden können. So soll der Basiswert plus nun dazu dienen, die durch die zum 1. September 2012 geplante Verbesserung des förderrelevanten Mindestanstellungsschlüssels auf 1:11,0 entstehenden Mehrkosten durch eine erhöhte staatliche Förderung auszugleichen.

III. Kostenauswirkungen auf die Träger

Der vorliegende Gesetzesentwurf führt zu einer Verschlankung der Verwaltungsvorgänge und somit zu einer Entlastung der Träger. Insbesondere die Einführung eines online-gestützten Abrechnungsverfahrens wird den Verwaltungsaufwand vor Ort deutlich reduzieren und die Planungssicherheit für alle Beteiligten erhöhen. Unerlässlich ist hierfür die flankierende Einführung von Informations- und Anzeigepflichten.

Konkret werden folgende neue Informationspflichten gesetzlich verankert:

1. Anzeigepflicht für die Aufnahme eines Kindes mit auswärtiger Aufenthaltsgemeinde

Der Anspruch auf kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG setzt künftig nach Art. 19 Nr. 7 voraus, dass der Einrichtungsträger die Aufnahme eines Kindes, dessen Aufenthaltsgemeinde nicht mit der Sitzgemeinde der Einrichtung identisch ist, anzeigt. Diese Informationspflicht trifft maximal 5.960 freie Träger in rund 4.000 Fällen im Jahr. Die hierfür anfallenden Gesamtkosten werden entsprechend dem Standard-Kosten-Modell auf ca. 14.560 EUR beziffert.

2. Regelmäßige Übermittlung der aktuellen Förderdaten

Ferner setzt die Förderung nach dem BayKiBiG künftig voraus, dass die Einrichtungsträger die aktuellen Daten für die kindbezogene Förderung unter Verwendung des vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramms KiBiG.web vierteljährlich an das zuständige Rechenzentrum melden. Diese Informationspflicht trifft ca. 4.768 Einrichtungen in freier Trägerschaft, die über ein eigenes Kita-Verwaltungsprogramm verfügen. Hieraus resultieren im Saldo zusätzliche Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt geschätzt 9.915 EUR jährlich.

3. Erhebung der förderrelevanten Daten bei den Eltern

Durch Art. 26a Abs. 2 BayKiBiG n.F. werden die Träger verpflichtet, die für die kindbezogene Förderung erforderlichen Daten des Kindes und seiner Eltern zu erheben und zu speichern. Durch Art. 26a Abs. 2 Satz 3 erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht, Einsicht in die erhobenen und gespeicherten Daten zu nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen. Auch diese Pflicht trifft etwa 5.960 Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in ca. 85.850 Fällen. Die hierdurch anfallenden Bürokratiekosten sind nach dem Standard-Kosten-Modell mit rund 357.119 EUR zu beziffern.

Durch Art. 9a Abs. 2 BayKiBiG n.F. findet die Pflicht der Einrichtungsträger, die Vorlage einer Teilnahmebestätigung an der letzten altergemäßen U-Untersuchung zu vermerken, ihre gesetzliche Verankerung. Erforderlich ist lediglich ein entsprechender Kurzvermerk („Häkchen“) auf dem Aufnahmeformular mit einem Zeitaufwand von geschätzt einer Sekunde. Ein finanzwirksamer Mehraufwand für die Einrichtungsträger ist hiermit nicht verbunden.

4. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten, die aus der Einführung von Informationspflichten für Unternehmen resultieren, belaufen sich somit auf rund 381.595 EUR im Jahr, dies entspricht etwa 55,01 EUR pro Einrichtung in freier Trägerschaft im Jahr. Der Anteil dieser Bürokratiekosten an den Gesamtkosten der Kinderbetreuung liegt bei 0,15 %.

Im Gegenzug dazu belaufen sich die Kostenersparnisse alleine durch die Umstellung des Abschlagszahlungsverfahrens und – im Endausbau – des Endabrechnungsverfahrens auf papierlose Verwaltung auf 67,16 EUR pro Einrichtung: Künftig werden die Abschläge papierlos beantragt und bewilligt. Die Zeitersparnis bei Einrichtung, Gemeinden und Bewilligungsbehörden beträgt pro Antrag etwa 15 Minuten. Alleine für die Einrichtungsträger belaufen sich die hierdurch eingesparten Bürokratiekosten einschließlich wegfallender Portokosten auf etwa 325.000 EUR jährlich. Bei papierlosem Verfahren auch im Rahmen der Endabrechnung erhöht sich diese Einsparung auf rund 585.000 EUR. Zusätzlich ist im Verhältnis zum bisherigen Abrechnungsverfahren über Excel-Tabellen bei den Einrichtungen, die über kein eigenes Kita-Verwaltungsprogramm verfügen, eine Zeitersparnis von einer Stunde im Jahr anzusetzen. Hinzukommen Vereinfachungen der Verwaltungsvorgänge für Kommunen und Aufsichtsbehörden aller Ebenen. So ist das Programm KiBiG.web rund um die Uhr verfügbar, alle Beteiligten können jederzeit auf die aktuellsten Daten zugreifen, die Daten werden zent-

ral für alle betroffenen Ebenen synchronisiert. Auf bisher notwendige Speicherkapazitäten vor Ort kann verzichtet werden. Datenverlust wird durch eine zentrale Datensicherung verhindert. Durch die Möglichkeit der kontinuierlichen Beobachtung der förderrelevanten Daten kann Förderproblemen frühzeitig entgegengewirkt und Förderkürzungen verhindert werden. Gleichzeitig wird die Planungssicherheit für Einrichtungsträger, Kommunen und Freistaat erhöht, die Möglichkeiten zur Bedarfsplanung wesentlich erweitert und damit Fehlerquellen im Planungsprozess minimiert.

IV. Kostenauswirkung auf die Eltern

Das vorliegende Gesetz führt zu einer Entlastung der Familien. Es hat nicht nur eine Senkung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege zur Folge, sondern enthält auch die gesetzliche Verankerung eines staatlichen Zuschusses zum Elternbeitrag im letzten Kindergartenjahr. Dies führt in einem ersten Schritt zu einer Entlastung in Höhe von rund 600 EUR jährlich für etwa 100.000 Familien mit Kindern im letzten Kindergartenjahr.

2231-1-A

Gesetz

zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Art. 9 wird folgender Art. 9a eingefügt:

„Art. 9a Kinderschutz“.
 - b) Art. 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

„Art. 11 Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen;
Erziehungspartnerschaft
Art. 12 Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für
Kinder bei besonderen Bedarfslagen“.
 - c) Art. 14 erhält folgende Fassung:

„Art. 14 Elternbeirat“.
 - d) Es wird folgender Art. 20a eingefügt:

„Art. 20a Fördervoraussetzungen für die Großtagespflege“.
 - e) Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Art. 23 Zusätzliche staatliche Leistungen“.
 - f) Nach Art. 26 werden folgende Art. 26a und 26b eingefügt:

„Art. 26a Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten
Art. 26b Bußgeldvorschriften“.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte „; bei Kindern unter drei Jahren ist insbesondere in der Eingewöhnungsphase eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden zulässig“ gestrichen.

- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Bei der Feststellung von Mindestbesuchszeiten und der Mindestbuchungszeit nach Art. 21 Abs. 4 Satz 4 werden Zeiten in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflege jeweils mit Zeiten in schulischen Einrichtungen zusammengerechnet. ²Die Berechnung der kindbezogenen Förderung (Art. 21) erfolgt nur bezogen auf die jeweiligen Buchungszeiten in der Kindertageseinrichtung oder bei der Tagespflegeperson. ³Eine Zusammenrechnung nach Satz 1 erfolgt nur, wenn die Kindertageseinrichtung ununterbrochen für mindestens zwei volle Kalenderjahre die Voraussetzungen für eine kindbezogene Förderung nach diesem Gesetz ohne Anwendung des Satzes 1 erfüllt hat.“

3. In Art. 5 Abs. 1 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „dies gilt“ die Worte „mit Blick auf das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (BGBl II S. 1419) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2, Art. 7 und 24 des genannten Übereinkommens“ eingefügt und die Worte „integrativen Plätzen“ durch die Worte „Plätzen für Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Planung der Plätze für Schulkinder ist mit der Schulaufsicht abzustimmen.“

5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung in Abs. 1 entfällt.

bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „örtlichen“ die Worte „und ortsteilbezogenen“ eingefügt.

cc) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Hierbei sind auch die Bedürfnisse von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Sinn dieses Gesetzes zu berücksichtigen.“

dd) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

6. In Art. 8 Abs. 2 werden nach dem Wort „Planung“ die Worte „, der Finanzierung und dem Betrieb“ eingefügt und das Wort „zusammenwirken“ durch das Wort „zusammenarbeiten“ ersetzt.

7. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Art. 42 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze bleibt unberührt.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eine Tagespflegeperson darf im Rahmen der Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII insgesamt höchstens acht Pflegeverhältnisse eingehen.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut“ durch die Worte „Schließen sich mehrere Tagespflegepersonen zusammen (Großtagespflege) und betreuen diese mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Wenn

1. gleichzeitig mehr als zehn Kinder oder insgesamt mehr als 16 Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut werden oder
 2. dauerhaft mehr als drei Tagespflegepersonen in der Betreuung derselben Kinder eingesetzt werden sollen,
- findet § 45 SGB VIII Anwendung.“

8. Nach Art. 9 wird folgender Art. 9a eingefügt:

„Art. 9a

Kinderschutz

(1) ¹Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII wahrnehmen und zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen. ²Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(2) ¹Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. ²Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. ³Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde. ⁴Der Vermerk ist spätestens einen Monat nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses der Einrichtung mit dem Kind zu löschen.“

9. Art. 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

„Art. 11

Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen; Erziehungspartner-

schaft

(1) ¹Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen soll alle Kinder entsprechend der Vielfalt des menschlichen Lebens unterschiedslos in die Bildungs- und Erziehungsprozesse einbinden und jedes Kind entsprechend seinen Bedürfnissen individuell fördern. ²Das pädagogische Personal soll die Kompetenzen der Kinder für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sinn eines sozialen Miteinanders fördern.

(2) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.

(3) ¹Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Eltern regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Tageseinrichtung. ²Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

Art. 12

Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder bei besonderen Bedarfslagen

(1) Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen in einer Kindertageseinrichtung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

(2) ¹Kindertageseinrichtungen sollen dazu beitragen, die Integrationsbereitschaft von Familien mit Migrationshintergrund zu fördern. ²Für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund, die über keine oder unzureichende Deutschkenntnisse verfügen, sowie für Kinder mit sonstigem Sprachförderbedarf ist eine besondere Sprachförderung sicherzustellen.“

10. In Art. 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und auf deren Integrationsfähigkeit hinzuwirken“ gestrichen.

11. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtung mit den Eltern“ durch das Wort „Elternbeirat“ ersetzt.
- b) Abs. 1 und 2 werden aufgehoben, die bisherigen Abs. 3 bis 7 werden Abs. 1 bis 5.

12. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Freigemeinnützige und sonstige“ und die Worte „, wenn sie den vollständigen Förderantrag bis 30. April des auf den Bewilligungszeitraum (Art. 26 Abs. 1 Satz 3) folgenden Jahres stellen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Art. 7 Abs. 3 Plätze als bedarfsnotwendig anerkennt oder wenn die Gemeinde nicht leistungsfähig ist“ durch die Worte „Ist die Ge-

meinde nicht leistungsfähig“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ansprüche kommunaler Träger gegen die Aufenthaltsgemeinde oder im Fall des Satzes 2 gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind auf die kindbezogene Förderung nach diesem Gesetz beschränkt.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „erfüllen,“ werden die Worte „und für Großtagespflegen, die die Voraussetzungen des Art. 20a erfüllen,“ und nach dem Wort „Bewilligungszeitraum“ die Worte „(Art. 26 Abs. 1 Satz 3)“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Macht die Gemeinde den Anspruch nach Satz 1 Alternative 2 geltend, ist ein Förderanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Abs. 3 Satz 1 ausgeschlossen.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Förderanspruch setzt voraus, dass der vollständige Förderantrag bis spätestens 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum (Art. 26 Abs. 1 Satz 3) folgenden Jahres gestellt wird.“

13. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Alternative 2“ durch die Worte „Abs. 1 bis 3 Satz 1 Alternative 2“ ersetzt.

b) In Nr. 4 werden die Worte „und die Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 staffelt und“ durch ein Komma ersetzt.

c) Es werden folgende neue Nr. 5 und folgende Nrn. 6 bis 8 eingefügt:

„5. die Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 staffelt, diese für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung nicht nach Alter oder Dauer der Einrichtungszugehörigkeit differenziert festsetzt und sie für Kinder im Kindergartenjahr im Sinn des Art. 23 Abs. 3 Satz 1 in mindestens der Höhe des staatlichen Zuschusses ermäßigt,

6. den vollständigen Förderantrag bis spätestens 30. April des auf den Bewilligungszeitraum (Art. 26 Abs. 1 Satz 3) folgenden Jahres stellt,

7. die Aufnahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Sitzgemeinde der Einrichtung binnen zwei Kalendermonaten der Aufenthaltsgemeinde oder in den Fällen des Art. 18 Abs. 1 Satz 2 dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzeigt,

8. die aktuellen Daten für die kindbezogene Förderung unter Verwendung des vom Freistaat kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramms je-

weils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres an das zuständige Rechenzentrum meldet und“

d) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 9.

14. Art. 20 erhält folgende Fassung:

„Art. 20

Fördervoraussetzungen für die Tagespflege

¹Der Förderanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Art. 18 Abs. 3 Satz 1 Alternative 1) setzt voraus, dass eine kommunale Förderung der Tagespflege in mindestens gleicher Höhe erfolgt und

1. die Tagespflegeperson die Teilnahme an einer geeigneten, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführten oder genehmigten Qualifizierungsmaßnahme, die sich an den Bildungs- und Erziehungszielen nach Art. 13 orientiert, nachweisen kann,
2. die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise von einem von diesem beauftragten Träger vermittelt worden ist und mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad nicht verwandt und nicht verschwägert ist,
3. die Elternbeteiligung auf maximal die Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 begrenzt ist, und
4. die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Leistungen in Form eines differenzierten Qualifizierungszuschlags erhält; das Nähere wird durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in der Ausführungsverordnung (Art. 30) geregelt.

²Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen der §§ 23 und 43 SGB VIII vorliegen.“

15. Es wird folgender Art. 20a eingefügt:

„Art. 20a

Fördervoraussetzungen für die Großtagespflege

¹Der Förderanspruch der Gemeinde gegenüber dem Staat für Großtagespflege (Art. 18 Abs. 4) setzt voraus, dass

1. die Gemeinde eine Leistung in zweifacher Höhe der staatlichen Förderung an den Träger der Großtagespflege erbringt und
2. in der Großtagespflege mindestens eine pädagogische Fachkraft regelmäßig an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche tätig ist und
3. die weiteren in der Großtagespflege tätigen Tagespflegepersonen, die nicht als pädagogische Fachkräfte anzusehen sind, erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn des Art. 20 Satz 1 Nr. 1 im Umfang von 160 Stunden teilgenommen haben und
4. in dem Fall, dass die Tagespflegepersonen zusätzlich einen Anspruch auf Tagespflegeentgelt gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend machen, diese für die Inanspruchnahme der Großtagespflege keine Elternbeiträge erheben.

²Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen der §§ 23 und 43 SGB VIII vorliegen.

³Art. 20 Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend.“

16. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden nach den Worten „Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor“ die Worte „unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 23 Abs. 1“ eingefügt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 vierter Spiegelstrich werden die Worte „im Sinn von § 53 SGB XII“ durch die Worte „, wenn ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durch Bescheid festgestellt ist, eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zwischen dem Einrichtungsträger und dem zuständigen Bezirk geschlossen wurde und Leistungen hieraus erbracht werden. Entsprechendes gilt bei einem Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII unter Berücksichtigung einer Vereinbarung nach Maßgabe des Fünften Kapitels Dritter Abschnitt des Achten Buches Sozialgesetzbuch;“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird das Wort „Betreuungsjahres“ durch das Wort „Kindergartenjahres“ ersetzt.

cc) Es wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„⁶Vollendet ein Kind in einer anderen Kindertageseinrichtung das dritte Lebensjahr und leistet die aus Art. 18 Abs. 2 berechnete Gemeinde bis zum Ende des Kindergartenjahres weiterhin die kindbezogene Förderung mit dem Gewichtungsfaktor von 2,0, fördert der Freistaat Bayern in gleicher Höhe.“

dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

17. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 2 entfällt.

bb) In Satz 1 werden die Worte „gleich hohen Anteil“ durch das Wort „Eigenanteil“ ersetzt.

cc) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Der jährliche Eigenanteil der Gemeinde pro Kind errechnet sich als Produkt aus Basiswert ohne Erhöhung nach Art. 23 Abs. 1, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor.“

dd) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

18. Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Art. 23

Zusätzliche staatliche Leistungen

(1) ¹Der Staat unterstützt die Träger der Kindertageseinrichtungen bei der

Verbesserung der Qualität. ²Hierzu wird der Basiswert bei Bemessung der staatlichen Förderung für Kindertageseinrichtungen an die Gemeinden und Landkreise (Art. 18 Abs. 2 und 3) um einen staatlichen Qualitätsbonus erhöht (Basiswert plus). ³Der Qualitätsbonus wird jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswerts durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen angepasst und bekannt gegeben.

(2) Für jedes Kind, welches einen in der Ausführungsverordnung nach Art. 30 geregelten Vorkurs „Deutsch lernen vor Schulbeginn“ besucht, wird die staatliche Förderung zusätzlich erhöht.

(3) ¹Zur Entlastung der Familien in Bayern leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vorausgeht. ²Mit diesem Zuschuss sollen Eltern von einer Beitragszahlung bis zu einer täglichen durchschnittlichen Buchung im Umfang von sechs bis sieben Stunden ganz oder teilweise befreit werden. ³Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden und Landkreise im Rahmen der kindbezogenen Förderung. ⁴Die Gemeinden und Landkreise sind verpflichtet, den Förderbetrag an die Träger mit Anspruch nach Art. 18 Abs. 1 weiterzureichen. ⁵Wird durch Bescheid festgestellt, dass ein Kind von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wird, so wird der Zuschuss bis zum Beginn des Kindergartenjahres nach Satz 1 ausgesetzt.

(4) Das Nähere über die Auszahlung der staatlichen Leistungen regelt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen durch die Ausführungsverordnung (Art. 30).“

19. Art. 24 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „22 Kindern“ werden durch die Worte „25 Kindern“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Basiswert“ wird das Wort „plus“ eingefügt.
- c) Die Worte „tatsächlich anwesenden Kinder bei Zugrundelegung eines Gewichtungsfaktors von 1,0 für 22 Kinder“ werden durch die Worte „Kinder mit dem Gewichtungsfaktor 1,0 für 25 Kinder bei Zugrundelegung eines Gewichtungsfaktors von 1,0“ ersetzt.

20. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Worte „; Art. 23 Abs. 1 findet keine Anwendung“ eingefügt
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In den Fällen des Art. 18 Abs. 3 Satz 1 Alternative 2 finden Art. 21 und 23 Abs. 1 uneingeschränkt entsprechende Anwendung.“

21. Art. 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtung“ die Worte „sowie im Fall des Art. 20a in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2 der Träger der Großtagespflege“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Kindergartenjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und das Wort „grundsätzlich“ wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

22. Nach Art. 26 werden folgende Art. 26a und 26b eingefügt:

„Art. 26a

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

(1) ¹Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger bzw. dem nach Art. 20 zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes,
2. Geburtsdatum des Kindes,
3. Geschlecht des Kindes,
4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern,
5. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5) und
7. Rückstellung des Kindes von der Aufnahmen in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG.

²Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. ³Der Träger bzw. die Tagespflegeperson hat die Eltern auf diese Pflichten und die Folgen eines Verstoßes hinzuweisen.

(2) ¹Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die Daten nach Abs. 1 sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur kindbezogenen Förderung nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu erheben und zu speichern. ²Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen. ³Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht, Einsicht in die erhobenen und gespeicherten Daten zu nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen. ⁴Die personenbezogenen Daten sind fünf Jahre nach Ablauf des Bewilligungszeitraums zu löschen.

(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege dürfen anonymisiert Daten nach den vorstehenden Absätzen an die nach § 80 SGB VIII sowie Art. 7 zuständigen Kommunen sowie an den Freistaat Bayern als überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gespeichert und verarbeitet werden.

(4) Datenschutzrechtliche Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Art. 26b

Bußgeldvorschriften

(1) Mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro kann belegt werden, wer entgegen Art. 26a Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

23. Art. 27 wird wie folgt geändert

a) Abs. 1 bis 5 werden durch folgende Abs. 1 bis 3 ersetzt:

„(1) ¹Der Staat gewährt den Gemeinden und Landkreisen nach Maßgabe des Abs. 2 Finanzhilfen zu zwei Dritteln der zuweisungsfähigen Kosten des Baus und Erwerbs einer Kindertageseinrichtung im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt für den kommunalen Finanzausgleich bereitgestellten Mittel. ²Die Finanzhilfen beschränken sich auf den nach Art. 7 anerkannten Bedarf.

(2) ¹Die Gewährung von Finanzhilfen setzt voraus, dass

1. das Vorhaben grundsätzlich nach den Bestimmungen des kommunalen Finanzausgleichs gefördert werden kann,
2. die Kindertageseinrichtung nach Art. 19 förderfähig ist
3. die Baumaßnahme aufsichtlich nicht zu beanstanden ist
4. die Gesamtfinanzierung gesichert ist und
5. die Gemeinde oder der Landkreis mindestens zwei Drittel der zuweisungsfähigen Kosten des Baus und Erwerbs einer Kindertageseinrichtung trägt.

²Die Entscheidung nach Satz 1 Nr. 5 ist den betroffenen Trägern durch Verwaltungsakt bekannt zu geben. ³ Der Verwaltungsakt kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) ¹Werden geförderte Kindertageseinrichtungen innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren anderen, nicht förderfähigen, Zwecken zugeführt, so sind die gewährten Finanzhilfen anteilmäßig zurück zu erstatten. ²Eine Erstattungspflicht besteht nicht, solange und soweit die geförderten Baumaßnahmen für andere förderfähige kommunale Zwecke oder zur Erfüllung anderer kommunaler Aufgaben des Empfängers der Finanzhilfen verwendet werden und die anderweitige Verwendung nicht zu entsprechenden Einnahmen führt.“

b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4 und die Worte „notwendigen Baukosten“ werden durch die Worte „zuweisungsfähigen Kosten“ ersetzt.

24. In Art. 28 Satz 2 werden nach dem Wort „nach“ die Worte „§ 45 SGB VIII und“ eingefügt.

25. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nrn. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. Näheres über die zusätzlichen Leistungen nach Art. 20 Nr. 3 und Art. 23,

4. das Abrechnungsverfahren einschließlich Buchungszeitfaktoren (Art. 21 Abs. 4 Satz 6) und das Verfahren bei Elternbeitragsfreiheit,“
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Träger“ die Worte „, Vertreter der freien und gewerblichen Träger“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für Festlegungen nach Satz 1 Nr. 3 hinsichtlich zusätzlicher Leistungen nach Art. 23 und für Festlegungen nach Satz 1 Nr. 4 ist Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen herzustellen.“

§ 2

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. September 2012 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. § 1 Nr. 16 Buchst. b Doppelbuchst. aa am 1. Januar 2013 und
2. § 1 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Der auf das Kindergartenjahr 2011/2012 folgende Bewilligungszeitraum beginnt am 1. September 2012 und endet am 31. Dezember 2013.

(3) Für Großtagespflegestellen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, findet Art. 9 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), in der am (*Inkrafttretensdatum Gesetz einsetzen*) geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 keine Anwendung.

(4) Mit Ablauf des 31. Juli 2013 tritt Art. 7 Abs. 1 Satz 5 BayKiBiG in der ab (*Inkrafttretensdatum Gesetz einsetzen*) geltenden Fassung außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Einführung des BayKiBiG im Jahr 2005 stellte einen Meilenstein in der Entwicklung der Kindertagesbetreuung in Bayern dar. Zum ersten Mal wurde die Förderung für alle bayerischen Kindertageseinrichtungen unabhängig von ihrer Trägerschaft und der Organisationsform auf eine einheitliche, gesetzliche Grundlage gestellt. Bayern verfügt nun über ein modernes Fördersystem, welches sich flexibel an die Bedarfslagen anpasst und gleichzeitig eine flächendeckende und wohnortnahe Versorgung mit Kindertageseinrichtungen sicherstellt.

Mit Vorgaben zur personellen Ausgestaltung und der verbindlichen Normierung von Bildungs- und Erziehungszielen wurde ein tragfähiges Fundament für qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit in allen Kindertageseinrichtungen entwickelt. Durch die Verpflichtung zur kleinräumigen Bedarfsplanung wurde der Ausbau der Kinderbetreuungsangebote engagiert vorangetrieben. So hat sich die Zahl der Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege seit 1. Januar 2006 vervierfacht. Aktuell liegt die Versorgungsquote bei etwa 28 %. Auch im Bereich der Schulkindebetreuung ist im gleichen Zeitraum eine stetige Zunahme der Besuchszahlen um mittlerweile rund 50 % von 48.596 auf 72.379 Schulkinder zu beobachten. Einzig im Bereich der „klassischen“ Kindergartenkinder, das heißt der Altersgruppe zwischen drei Jahren und Einschulung ist aufgrund des Geburtenrückgangs ein Rückgang der Zahlen bei gleichbleibend hoher Besuchsquote von rund 99 % im Jahr vor der Einschulung zu verzeichnen.

Der Erfolg des nach den Bedürfnissen des Kindes differenzierenden Fördersystems zeigt sich in der wachsenden Besuchszahl von Kindern mit besonderen Bedürfnissen. So öffneten sich die Einrichtungen verstärkt für Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung. Ferner stieg die Zahl der Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege im Vergleich zur Zahl der betreuten Kinder insgesamt überproportional (22,7 % im Vergleich zu 7,1 % im Zeitraum 2008 bis 2011); die durchschnittliche Buchungszeit liegt bei Kindern mit Migrationshintergrund mit 6,7 Stunden täglich nun sogar höher als bei Kindern ohne Migrationshintergrund (6,4 Stunden täglich).

Das vorliegende Gesetz hat zum Ziel, diesen erfolgreichen Weg fortzusetzen und mit einigen gesetzlichen Modifizierungen die Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung in Bayern weiter zu verbessern. Es setzt hierbei sechs Schwerpunkte:

1. Entlastung der Familien, qualitative Impulse

Zur Entlastung der Familien in Bayern wird ein staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag im letzten Kindergartenjahr eingeführt. Der staatliche Zuschuss soll bei bisher durchschnittlichen Elternbeiträgen für eine Buchungszeit von 6 – 7 Stunden im Endausbau zu einer vollständigen Beitragsfreiheit für Kinder im letzten Kindergartenjahr führen. Der Beitragszuschuss wird hierbei auch in den Fällen geleistet werden, in denen bisher eine Übernahme durch die Kommunen auf freiwilliger Basis oder im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII erfolgte.

Durch eine Verbesserung des förderrelevanten Anstellungsschlüssels von 1:11,5 auf 1:11,0 soll dem pädagogischen Personal mehr Zeit für eine individuelle Förderung der Kinder sowie für die Zusammenarbeit mit den Eltern und den Schulen eingeräumt werden. Hierzu wird § 17 AVBayKiBiG geändert, welcher die Vorgaben zum förderrelevanten Mindestanstellungsschlüssel enthält. Das BayKiBiG-ÄndG regelt die förderrechtliche Umsetzung. So wird ein Basiswert plus eingeführt, um die aus der Verbesserung des förderrelevanten Anstellungsschlüssels resultierenden Mehrkosten staatlicherseits auszugleichen. Ein kommunaler Anteil entfällt.

Die Weitergewährung des erhöhten Gewichtungsfaktors 2,0 für Kinder, die während eines laufenden Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, trägt zur Planungssicherheit der Träger bei. Bisher enthielt das Gesetz ausdrücklich lediglich eine Regelung zur Fortführung in Kinderkrippen. Mit der Gesetzesnovelle wird die Möglichkeit nun auch nach dem Gesetzeswortlaut auf andere Kindertageseinrichtungen als Kinderkrippen erweitert.

Schlussendlich zielt das Gesetz auch darauf ab, die Kommunen zu entlasten. Bereits jetzt beträgt der staatliche Anteil an den Grundkosten der Kinderbetreuung in Bayern rund 44,3 %. Er stieg seit Einführung des BayKiBiG um rund 5 %-Punkte und liegt heute deutlich über dem Schnitt der westdeutschen Bundesländer. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden die Investitionen des Freistaats in die frühkindliche Bildung nochmals deutlich erhöht.

2. Optimierung des Verfahrens

Im Mittelpunkt der Änderungen zur weiteren Optimierung des Verfahrens steht die Abschaffung der Gastkinderregelung des Art. 23 BayKiBiG. Diese sorgte seit Einführung des BayKiBiG für Konflikte zwischen Kommunen, Einrichtungsträgern und Eltern und führte immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Auch die grundlegende Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 5. Mai 2008 (Az. 12 BV 07.3085) konnte das Konfliktpotential vor Ort nicht vollständig beseitigen. Im Rahmen der Weiterentwicklung soll die Regelung nun abgeschafft und Art. 18 Abs. 1 und Art. 22 BayKiBiG zu einem allgemeinen Förderanspruch erweitert werden. In konsequenter Fortführung der Rechtsprechung des BayVGH ist eine Unterscheidung von bedarfsnotwendigen und nicht bedarfsnotwendigen Plätzen für die Frage der kindbezogenen Förderung nicht mehr erforderlich. Die Vorgaben des Art. 7 Abs. 2 und 3 zum förmlichen Verfahren der Anerkennung von Plätzen als bedarfsnotwendig werden daher aufgehoben. Somit ist künftig auch gesetzlich klargestellt, dass für Kinder, die Plätze in BayKiBiG-Einrichtungen belegen, immer die kindbezogene Förderung durch die Aufenthaltsgemeinde zu leisten ist. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wird hierdurch umfassend gestärkt. Gleichzeitig werden die Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen im Rahmen der Investitionskostenförderung durch die Neugestaltung des Art. 27 BayKiBiG gestärkt. Den Gemeinden obliegt die Entscheidung, ob sie eine Investitionskostenförderung leisten. Sie haben hierbei die Sicherstellungsverpflichtung nach Art. 5 ff. BayKiBiG und das Subsidiaritätsprinzip nach Art. 4 Abs. 3 BayKiBiG zu beachten.

Mit der Streichung des Art. 7 Abs. 2 und 3 wird das Verwaltungsverfahren erheblich verschlankt. Zwar bleibt die Pflicht zur örtlichen und überörtlichen Bedarfsplanung uneingeschränkt bestehen, durch den Verzicht auf die bisherige „vierte Stufe der Bedarfsplanung“, nämlich der Überprüfung und Verbescheidung der Bedarfsnotwendigkeit jedes einzelnen im Gemeindegebiet bestehenden Platzes, wird der Verwaltungsaufwand der zuständigen Kommunen jedoch deutlich reduziert.

Schließlich soll durch die Einführung eines online-gestützten Abrechnungsverfahrens mit Übermittlungs- und Anzeigepflichten die finanzielle Planungssicherheit für Einrichtungen, Kommunen und Freistaat erhöht und das Abrechnungsverfahren an den aktuellen Stand der Kommunikationstechnik angepasst werden.

3. Teilhabe von Kindern mit Behinderung

Weiterhin zielt das BayKiBiG-Änderungsgesetz darauf ab, die Teilhabe von Kindern mit Behinderung zu betonen und Kommunen und Einrichtungen entsprechend den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention auf dem Weg zur Inklusion zu begleiten.

Das BayKiBiG folgt bereits seit seiner Einführung im Jahr 2005 generell einem inklusiven Bildungsansatz und hat die Kindertageseinrichtungen in Bayern für die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung geöffnet. 7.040 Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung wurden zum 1. Januar 2011 in BayKiBiG-

Einrichtungen gebildet, erzogen und betreut. Zur Stärkung der Teilhabe von Kindern mit Behinderung und Gewährleistung einer wohnortnahen Betreuung in Kindertageseinrichtungen soll nun gesetzlich explizit klargestellt werden, dass im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung auch die Bedürfnisse von Kindern mit Sonderbedarf zu berücksichtigen sind.

Parallel werden die Vorgaben für die pädagogische Arbeit im Sinn der Inklusion dahingehend konkretisiert, dass das pädagogische Personal alle Kinder entsprechend der Vielfalt des menschlichen Lebens unterschiedslos einbinden und jedes Kind entsprechend seinen Bedürfnissen individuell fördern soll. Kulturelle, soziale oder religiöse Unterschiede, verschiedene Hautfarbe, Geschlecht oder Behinderung sollen somit bei der Aufnahme der Kinder in die Einrichtung und bei der Moderierung der Bildungs- und Erziehungsprozesse in der Gruppe keine Rolle spielen (Einbindung in das reguläre Gruppengeschehen statt Aussonderung). Im Rahmen dieses gemeinsamen Gruppengeschehens soll das pädagogische Personal individuell auf Stärken und Schwächen eines jeden Kindes eingehen. Ergänzend sind individuelle Fördermaßnahmen, zum Beispiel im Rahmen der Eingliederungshilfe in Verantwortung der Bezirke, in den Räumen der Kindertageseinrichtung nicht ausgeschlossen.

Darüber hinaus wird durch eine Modifizierung der Voraussetzungen für die Gewährung eines erhöhten Gewichtungsfaktors aufgrund bestehender oder drohender Behinderung des Kindes das Verhältnis von Kindertagesbetreuung und Eingliederungshilfeleistung des Bezirks klargestellt. Dies zielt darauf ab, flächendeckend zu gewährleisten, dass über die erhöhte Förderung der Einrichtung hinaus und von dieser unberührt eine gesonderte, individuelle Eingliederungshilfeleistung durch die zuständigen Bezirke erbracht wird. Die Änderung stellt klar, dass der Subsidiaritätsgrundsatz an dieser Stelle nicht eingreift, eine Anrechnung der kindbezogenen Förderung auf die Leistung der Sozialhilfe ist nicht vorgesehen.

Durch die Einführung eines differenzierten Qualifizierungszuschlags für Tagespflegepersonen bei der Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen schließlich soll auch diese Angebotsform verstärkt für Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung und für andere spezielle Bedarfslagen etabliert werden.

4. Steigerung der Attraktivität von Tagespflege und Großtagespflege

Ein vierter Schwerpunkt des BayKiBiG-Änderungsgesetzes liegt in der Steigerung der Attraktivität von Tagespflege und Großtagespflege. Entgegen der Schätzungen des Bundes im Jahr 2007, der beim Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren von einem Betreuungsanteil der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren in Höhe von 30 % ausging, lag der Tagespflegeanteil in dieser Altersgruppe in Bayern am 1. Januar 2011 nur bei 7,4 %. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Ein maßgebliches Hindernis stellen jedoch ohne Zweifel die hohen Elternbeiträge, die die Beiträge im Bereich der institutionellen Kinderbetreuung teilweise um bis zu 60 % überschreiten, dar. Kommunen machen immer noch zu wenig von der Möglichkeit Gebrauch, die zusätzlichen Mittel, die ihnen durch die BayKiBiG-Förderung für eine bereits nach dem Bundesrecht zu erbringende Leistung (§§ 23 ff. SGB VIII) zur Verfügung gestellt werden, durch eine moderate Gebührengestaltung an die Familien weiterzugeben. Durch die Gesetzesnovellierung wird die BayKiBiG – Förderung von einer Begrenzung der Elternbeiträge abhängig gemacht.

Gleichzeitig wird die Attraktivität der Angebotsform auch für das Tagespflegepersonal gesteigert. So soll künftig ein differenzierter Qualifizierungszuschlag ermöglicht werden, der gewährleistet, dass sich das individuelle Förderbedürfnis der betreuten Kinder künftig auch in der Entlohnung der Tagespflegeperson widerspiegelt. Erfordert die individuelle Förderung weniger Kinder aufzunehmen, soll dafür ein finanzieller Ausgleich erfolgen. Ferner wird festgeschrieben, dass eine kommunale Mitfinanzierung anstelle der bisher zwingenden Finanzierung durch die Aufenthaltsgemeinde für die Refinanzierung des Freistaats ausreicht. Damit wird die Festsetzung des Tagespflegeentgelts innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines Landkreises vereinheitlicht.

Schließlich wird die Großtagespflege im Verhältnis zur institutionellen Kinderbetreuung abgegrenzt. Gleichzeitig wird für Großtagespflegestellen, die eine erhöhte pädagogische Qualifikation aufweisen, die Möglichkeit der einrichtungsförmigen Förderung eingeführt. Hierdurch sollen Anreize für die weitere Professionalisierung und Etablierung dieser flexiblen Betreuungsform gesetzt werden.

5. Verbesserung der Bedingungen zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe für die Bereitstellung von Ganztagsangeboten für Schulkinder

Der fünfte Schwerpunkt liegt auf der Verbesserung der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe für die Bereitstellung von Ganztagsangeboten für Schulkinder. Hierbei soll insbesondere dem hohen Bedarf nach Betreuungsangeboten auch im Schulkindbereich, der zunehmenden Angebotsvielfalt und dem Wunsch der Eltern nach passgenauen Kombinationsmöglichkeiten Rechnung getragen werden.

So wird zur Sicherung eines bedarfsgerechten Bildungs- und Betreuungsangebots auch für Schulkinder die Pflicht zur Abstimmung der Planungen von Schule und Jugendhilfe parallel zu den Vorgaben des Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayEUG auch im BayKiBiG gesetzlich verankert.

Gleichzeitig wird die Flexibilität der Einrichtungen für die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen mit kürzeren Betreuungszeiten durch Modifizierungen im Hinblick auf die erforderliche Mindestbuchungszeit erhöht und damit für die Eltern die Möglichkeiten zur passgenauen Kombination verbessert.

Durch eine Änderung des Art. 30 Satz 1 Nr. 4 werden ferner zusätzliche Spielräume für die Entwicklung neuer Modelle der Kinderbetreuung unter Einbindung kostenfreier Anteile eröffnet. Hierdurch werden auch die Handlungsmöglichkeiten der Staatsregierung erweitert, im Rahmen des Art. 29 BayKiBiG Modelle der Kooperation von Schule und Kindertageseinrichtung unter Einbindung schulischer Elemente zu entwickeln.

6. Stärkung des ländlichen Raums

Um überall in Bayern qualitativ hochwertige und wohnortnahe Kindertageseinrichtungen sicherzustellen und die Gleichheit der Bildungschancen zu gewährleisten, liegt der sechste Schwerpunkt des Gesetzes auf der Stärkung des ländlichen Raums durch eine Weiterentwicklung der Landkindergartenregelung. Hierbei wird zum einen der Anwendungsbereich der Landkindergartenregelung auf Einrichtungen mit bis zu 24 Kindern erweitert, zum anderen die fiktive Hochrechnung auf 25 Kinder mit Gewichtungsfaktor 1,0 erhöht. Personal kann entsprechend den realen und muss nicht entsprechend den fiktiven Verhältnissen bereitgestellt werden.

Um dem wachsenden Anteil der Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen Rechnung zu tragen, wird ferner das Berechnungsverfahren modifiziert. Im Rahmen der bisherigen Vorgaben zur Berechnung sorgte die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren, die erfahrungsgemäß kürzere Buchungszeiten aufweisen, teilweise für negative Verschiebungen bei der Fördersumme. Künftig wird bei der Berechnung der Förderung auf die durchschnittliche Buchungszeit der betreuten Regelkinder abgestellt und somit einer negativen Verschiebung der Fördersumme bei Aufnahme von Kindern unter drei Jahren vorgebeugt.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Um das bestehende Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu ändern, bedarf es eines formellen Gesetzes. Dieses ist aus datenschutzrechtlicher und statistikrechtlicher Sicht auch für die Einführung eines neuen netzwerkgestützten Abrechnungsverfahrens erforderlich. Auch die Einführung einer Bußgeldbewehrung bedarf der gesetzli-

chen Grundlage.

C. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Zu § 1 Nr. 2 (Art. 2 BayKiBiG)

§ 1 Nr. 2 modifiziert Art. 2 BayKiBiG. Dieser regelt in seinem Abs. 2 bisher, dass eine Einrichtung dann als Kindertageseinrichtung im Sinn des BayKiBiG anzusehen ist, wenn die überwiegende Zahl der Kinder die Einrichtung über einen Zeitraum von mindestens einem Monat durchschnittlich mindestens 20 Stunde pro Woche besucht. Aus Gründen der Rechtsvereinfachung wird durch § 1 Nr. 2 Buchst. a nun der bisher enthaltene Halbsatz zur Möglichkeit der Abweichung von der 20-Stunden-Grenze bei der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren im Rahmen der Eingewöhnungsphase gestrichen. Hiermit soll keine Änderung der bestehenden Praxis verbunden sein. Vielmehr eröffnet bereits die allgemeine Formulierung des Abs. 2 Halbsatz 1 die Möglichkeit, von der 20-Stunden-Grenze für einen begrenzten Zeitraum während des Kindergartenjahres abzuweichen. Eine explizite gesetzliche Bestimmung zur Eingewöhnungsphase ist daher nicht erforderlich. Sie wird im Zuge der Deregulierung gestrichen.

Durch § 1 Nr. 2 Buchst. b wird die Möglichkeit eröffnet, bei der Feststellung der Mindestbuchungszeit insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob die Mehrheit der Kinder die Einrichtung mehr als 20 Stunden pro Woche besucht, die Zeiten von Bildungseinrichtungen, das heißt sowohl der Bildungseinrichtungen des BayKiBiG als auch der schulischen Einrichtungen – dies umfasst insbesondere Grundschule und Schulvorbereitende Einrichtung, nicht jedoch die Angebote der einfachen und verlängerten Mittagsbetreuung – zusammenzurechnen. Möglich ist ferner die Kombination von Tagespflege und Schule oder Tagespflege und Kindertageseinrichtung. Hierdurch werden die Rahmenbedingungen für die Ganztagsbildung von Schulkindern weiter verbessert und das Zusammenspiel aus Schule und Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflege optimiert. Die Kommunen erhalten ein flexibles Instrumentarium, um für alle Schulkinder entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ein qualitativ hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot auch für kürzere Betreuungsbedarfe oder in den Randzeiten schulischer Angebote zur Verfügung zu stellen.

Die bereits im Wege der Gesetzesauslegung eröffnete Praxis, auch für Kinder zwischen drei Jahren und Schuleintritt eine kindbezogene Förderung zu gewähren, wenn die Eltern zwar weniger als drei bis vier Stunden im Kindergarten buchen, der Besuch aber im Anschluss an eine Schulvorbereitende Einrichtung stattfindet, wird nun ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen.

Ergänzend stellt § 1 Nr. 2 Buchst. b klar, dass für die Berechnung der konkreten Fördersumme im Rahmen der kindbezogenen Förderung nur die Zeiten herangezogen werden können, die tatsächlich in der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder bei der Tagespflegeperson gebucht und besucht wurden. Hierdurch wird eine Doppelförderung ausgeschlossen. Durch die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Einrichtungen, die bereits zwei Jahre ohne Inanspruchnahme der Flexibilisierungsmöglichkeit gefördert wurden, soll verhindert werden, dass Einrichtungen entstehen, die konzeptionell von vornherein nur auf Kurzzeitbetreuung ausgerichtet sind. Denn aus fachlichen Gründen soll der Wechsel der Betreuungseinrichtung die Ausnahme bilden. Vielmehr sollen nach dem BayKiBiG geförderte Einrichtungen auf Dauer einen umfassenden, eigenständigen Bildungsauftrag erfüllen, das pädagogische Personal die Kinder ganzheitlich bilden und erziehen. Davon ist bei Einrichtungen auszugehen, welche bereits seit mindestens zwei Jahren die kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG erhalten.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 5 BayKiBiG)

§ 1 Nr. 3 stellt eine rein formale Änderung dar, durch die der Verweis des Art. 5 BayKiBiG auf Art. 7 an die Neugestaltung des Art. 7 angepasst wird.

Zu § 1 Nr. 4 (Art. 6 BayKiBiG)

Durch § 1 Nr. 4 Buchst. a wird Art. 6 Abs. 1 Satz 2 im Licht der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung neu formuliert. Zwar nimmt die UN-Behindertenrechtskonvention durch ihre Ratifizierung bereits den Rang eines Bundesgesetzes ein, durch die explizite Bezugnahme in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 sollen die aus ihr resultierenden Vorgaben jedoch deklaratorisch nochmals für den Bereich der Kindertagesbetreuung herausgestellt und im Hinblick auf die Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe konkretisiert werden. Trug der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits bisher die Planungsverantwortung für integrative Plätze, so kommt ihm nun die Planungsverantwortung für Plätze für Kinder mit Behinderung im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung zu.

§ 1 Nr. 4 Buchst. b trägt dem Ausbau der schulischen Betreuungsangebote Rechnung und stellt eine korrespondierende Regelung zu Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayEUG dar. Nach Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayEUG erfolgt die Planung der (schulischen) Ganztagsangebote im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Art. 6 Abs. 2 BayKiBiG sieht bereits bisher die Einbeziehung aller Planungsbeteiligten im Rahmen der Gesamtplanung vor. Die Aufzählung der Verfahrensbeteiligten in Art. 6 Abs. 2 BayKiBiG ist hierbei nicht abschließend. Durch § 1 Nr. 4 Buchst. b wird nun die besondere Bedeutung der Abstimmung von Schule und Jugendhilfe im Hinblick auf die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Ganztagsangebots für Schulkinder durch explizite gesetzliche Erwähnung herausgehoben. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sich regelmäßig mit der Schulaufsicht, d.h. insbesondere den staatlichen Schulämtern und den weiteren Beteiligten über die Planung von Angeboten für Schulkinder austauschen und ihre Planungen aufeinander abstimmen. Im Rahmen der Abstimmungen soll zum einen Sorge dafür getragen werden, dass keine überflüssigen Doppelstrukturen aufgebaut oder bestehende Einrichtungen in ihrem Bestand gefährdet werden, zum anderen sollen die bestehenden und in Planung befindlichen Angebote im Detail aufeinander abgestimmt werden. Dabei sind nicht nur örtliche Bedarfslagen, sondern auch Gastkindverhältnisse zu berücksichtigen. Ferner sind Randzeiten oder Ferienzeiten Gegenstand der Abstimmung.

Zu § 1 Nr. 5 (Art. 7 BayKiBiG)

Mit § 1 Nr. 5 Buchst. a erfolgt zum einen die gesetzliche Klarstellung, dass die Bedarfsplanung grundsätzlich möglichst kleinteilig, d.h. insbesondere auch ortsteilbezogen zu erfolgen hat. Zum anderen wird im Gesetzestext explizit herausgehoben, dass im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung auch die Bedürfnisse von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zu berücksichtigen sind. Bereits jetzt sind die Kommunen verpflichtet, den Bedarf vor Ort differenziert, das heißt auch im Hinblick auf besondere Förderbedürfnisse, zu erfassen und ein diesem Bedarf entsprechendes Angebot zur Verfügung zu stellen. Vor dem Hintergrund der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung soll diese bestehende Pflicht allen Beteiligten ins Bewusstsein gerufen werden und in Ergänzung zu Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG auch für die örtliche Bedarfsplanung explizit gesetzliche Erwähnung finden. Diese Pflicht umfasst auch, freigemeinnützige oder sonstige Träger, die den örtlichen Bedarf decken, anzuhalten, den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zu entsprechen.

Als Kinder mit Behinderung im Sinn des § 1 Nr. 5 Buchst. a sind entsprechend § 2 SGB IX Kinder anzusehen, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typi-

schen Zustand abweichen und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von daher beeinträchtigt ist. Als Kinder mit drohender Behinderung sind Kinder anzusehen, bei denen die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Durch § 1 Nr. 5 Buchst. b werden die Vorgaben zur örtlichen Bedarfsplanung vereinfacht. Hierbei bleibt die Pflicht zur Ermittlung der Bedürfnisse der Eltern und der Kinder ebenso bestehen wie die Pflicht zu abstrakten Anerkennung des bestehenden Bedarfs, somit die Pflicht zur Bedarfsplanung im engeren Sinne.

Aufgehoben wird lediglich die vierte Stufe des Planungsverfahrens, bei der die Gemeinde im Rahmen eines förmlichen Verwaltungsverfahrens bisher über die Bedarfsnotwendigkeit der Plätze im und eventuell außerhalb des Gemeindegebiets zu entscheiden hatte. Bei Einführung des BayKiBiG bildete diese Entscheidung nach der Konzeption des Gesetzes einen maßgeblichen Anknüpfungspunkt für die Frage der kindbezogenen Förderung. Mit dem Urteil des BayVGH vom 5. Mai 2008 (s.o.) verlor sie für diesen Bereich jedoch ihre praktische Relevanz. Sie blieb bezüglich der im BayKiBiG geregelten Förderansprüche lediglich bei der Frage der Investitionskostenförderung von Bedeutung. Im Zuge der Deregulierung und mit dem expliziten Ziel der Verschlankung der Verwaltungsvorgänge werden Art. 7 Abs. 2 und 3 daher aufgehoben. Gleichzeitig wird der Gestaltungsspielraum der Gemeinden im Hinblick auf die Investitionskostenförderung im Rahmen des Art. 27 gestärkt. So obliegt es der Gemeinde im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens über die Förderung von Investitionen bei Kindertageseinrichtungen zu entscheiden. Sie hat hierbei ihre Sicherstellungsverpflichtung aus Art. 5 i.V.m. Art. 7 BayKiBiG ebenso zu beachten wie das Subsidiaritätsprinzip des Art. 4 Abs. 3 BayKiBiG.

Zu § 1 Nr. 6 (Art. 8 BayKiBiG):

Durch § 1 Nr. 6 wird korrespondierend zu Art. 5 Abs. 2 BayKiBiG klargestellt, dass bei Einrichtungen mit überörtlichem Einzugsbereich, das heißt Einrichtungen, die zur Deckung des Betreuungsbedarfs in mehreren Gemeinden notwendig sind, durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht nur auf ein Zusammenwirken der betroffenen Gemeinden in der Planung, sondern auch bei der Finanzierung und bei dem Betrieb der Einrichtung hingewirkt werden soll. Zweckmäßig erscheint es zum Beispiel, die Frage der Übernahme der Einrichtungsträgerschaft durch eine Verwaltungsgemeinschaft oder einen Zweckverband mit den betroffenen Gemeinden zu erörtern. Auch soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe seinen Einfluss geltend machen, um bei Einrichtungen in freier Trägerschaft sicherzustellen, dass sich auch die über die kindbezogene Förderung hinausgehenden finanziellen Leistungen angemessen auf die betroffenen Gemeinden verteilen. Anzuraten ist insbesondere der Abschluss eines Kooperationsvertrags zwischen dem Einrichtungsträger und den betroffenen Gemeinden, in dem unter anderem die Frage der Tragung eines eventuellen Betriebskostendefizits geregelt wird.

Zu § 1 Nr. 7 (Art. 9 BayKiBiG):

Bei der Änderung in § 1 Nr. 7 Buchst. a) handelt es sich um eine rein formale Änderung, die der Überführung des Art. 29 BayKJHG in Art. 42 AGSG Rechnung trägt.

In § 1 Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. aa wird aus Gründen des Schutzes des Kindeswohls eine Höchstgrenze an Tagespflegeverhältnissen für die einzelne Tagespflegeperson eingeführt (vgl. § 43 Abs. 5 SGB VIII). Die Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII befreit zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Der Landesgesetzgeber machte bereits bisher von der Möglichkeit nach § 43 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII, diese Grenze in bestimmten Fällen zu erhöhen, keinen Gebrauch, sondern formulierte lediglich eine gleichlautende Regelung zur § 43 Abs. 3 Satz 1. Die bisherige landesgesetzliche Vorgabe wird nun durch den Verweis auf § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII ersetzt. Gleichzeitig wird der verstärkt auftretenden Praxis des Platzsharings Rechnung getragen und auf Grund-

lage des § 43 Abs. 5 SGB VIII ergänzend in Art. 9 Abs. 2 Satz 1 n.F. die Zahl der insgesamt möglichen Pflegeverhältnisse festgesetzt. Künftig ist damit gesetzlich klargestellt, dass eine Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen und hierzu maximal acht Betreuungsverhältnisse gleichzeitig abschließen kann.

§ 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchst. bb wird die Großtagespflege als Zusammenschluss mehrerer Tagespflegepersonen definiert. Diese unterliegt zur Sicherung des Kindeswohls dann besonderen Anforderungen, wenn mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden. In diesen Fällen muss mindestens eine Tagespflegeperson über die Qualifikation als pädagogische Fachkraft verfügen. Werden mehr als zehn gleichzeitig anwesende Kinder oder insgesamt mehr als 16 Kinder betreut oder soll das Betreuungsangebot dauerhaft durch mehr als drei Tagespflegepersonen betrieben werden, handelt es sich nicht mehr um eine Großtagespflege, sondern um eine Einrichtung, die einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedarf. Der Landesgesetzgeber nutzt hierbei den Handlungsspielraum, den ihm der Bundesgesetzgeber in § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII eröffnet hat, um die Tagespflege und die institutionellen Angebote abzugrenzen. Er etabliert mit der Großtagespflege eine flexible Angebotsform, die sich aus der familienähnlichen Tagespflege in den privaten Räumlichkeiten der Tagespflegeperson heraus zu einem professionalisierten Betreuungsangebot entwickelt. Gleichzeitig bleiben die natürlichen Grenzen, die sich aus dem Qualifikationsniveau der Tagespflegepersonen und dem Charakter als semiprofessionelles Angebot ergeben, gewahrt. Rechtliche Grundlage der Großtagespflege ist die Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII für jede in der Großtagespflege tätige Tagespflegeperson. Das Fachkräftegebot greift bei mehr als acht gleichzeitig anwesenden Kindern. Bei bis zu 16 zulässigen Betreuungsverhältnissen ist zur optimalen Nutzung der Betreuungszeiten eine Platzteilung möglich. Durch die Streichung des Wortes „fremd“ wird sichergestellt, dass auch bei der gleichzeitigen Betreuung eigener Kinder ein angemessenes Verhältnis von Kindern und Tagespflegepersonen gewahrt ist.

Durch die Beschränkung der Anzahl der maximal tätigen Tagespflegepersonen wird gewährleistet, dass das Charakteristikum der Tagespflege, nämlich die Bindung des Kindes an eine konstante Bezugsperson auch bei der professionalisierten Angebotsform der Großtagespflege gewahrt bleibt. Werden dauerhaft mehr als drei Tagespflegepersonen eingesetzt, so ist schon allein aufgrund des hohen Organisationsgrads von einer Einrichtung auszugehen, die unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder dem Erlaubnisvorbehalt des § 45 SGB VIII unterliegt. Das Merkmal „dauerhaft“ soll dabei Fälle ausschließen, in denen nach der grundsätzlichen Arbeitsaufteilung und Konzeption der Großtagespflege drei Tagespflegepersonen tätig sind, jedoch zum Beispiel aufgrund kurzfristiger Erkrankung eine Ersatzbetreuung durch eine externe und damit vierte Tagespflegeperson erfolgt. Hierbei ist davon auszugehen, dass ein kurzfristiger Einsatz einer zusätzlichen Ersatzbetreuungsperson für die Dauer eines Kalendermonats die Qualifizierung als Großtagespflege (Fristbeginn am Ersten des auf den Ausfall folgenden Kalendermonats) nicht hindert.

Erfüllt die Großtagespflege das Fachkräftegebot und zeichnen sich die weiteren dort tätigen Tagespflegepersonen durch besondere Qualifikation aus, besteht künftig nach Art. 18 Abs. 2 in Verbindung mit dem neuen Art. 20a BayKiBiG die Möglichkeit der einrichtungsähnlichen Förderung.

Zu § 1 Nr. 8 (Art. 9a BayKiBiG):

Nach § 8a Abs. 2 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen zu schließen, um den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sicherzustellen. § 8a SGB VIII regelt damit den Inhalt einer Vereinbarung zwischen Trägern von Einrichtungen und Diensten und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Durch Art. 9a BayKiBiG n.F. wird nun für Kindertageseinrichtungen, welche eine Förderung nach dem BayKiBiG erhalten wollen, die Sicherstellung des Schutzauftrags unmittelbare Förder Voraussetzung und somit auch ohne entsprechende Vereinbarung mit dem örtlichen Träger

der öffentlichen Jugendhilfe zwingend. Die entsprechenden Maßnahmen sind als Fördervoraussetzung künftig auf Aufforderung seitens des Trägers im Rahmen der kindbezogenen Förderung nachzuweisen (Art. 19 Nr. 6 n.F.). In Abs. 2 ist die Pflicht zur Vorlage einer Teilnahmebestätigung an der letzten altersentsprechenden U-Untersuchung verankert. Bisher war in § 3 Abs. 3 AVBayKiBiG lediglich eine Obliegenheit der Eltern enthalten, eine gesetzliche Verpflichtung bestand jedoch nicht. Vielmehr musste das Personal auf die Freiwilligkeit der Vorlage hinweisen, was die Wirksamkeit der Maßnahme einschränkte. Mit der Neuregelung des Art. 9a BayKiBiG soll nun als weiterer Beitrag zum Kinderschutz, um Vernachlässigungen von Kindern frühzeitig entgegenzutreten, die Pflicht festgeschrieben werden, die Teilnahme an der letzten U-Untersuchung nachzuweisen. Die Weigerung der Personensorgeberechtigten soll jedoch weiterhin nicht zur Ablehnung des Abschlusses eines Betreuungsvertrags führen, sondern der Besuch der Kindertageseinrichtung soll dem Kind weiterhin ermöglicht werden. Mit der Pflicht zur Vorlage sollen die Eltern jedoch angehalten werden, die Untersuchung auch tatsächlich durchführen zu lassen.

Der Träger bzw. das von ihm beauftragte Personal wird verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob ein derartiger Nachweis von Seiten der Eltern erbracht wurde. Die Regelung umfasst nicht das Festhalten eines möglichen Untersuchungsergebnisses oder eine Kopie der Untersuchungsunterlagen bzw. des Untersuchungsheftes. Vermerkt werden soll vielmehr nur die Tatsache der Nachweiserbringung oder gegebenenfalls Nichterbringung. Wird die Teilnahmebestätigung – trotz expliziter Einforderung durch die Einrichtung – nicht vorgelegt, so steht das dem Förderanspruch der Einrichtung nicht entgegen. Förderrelevant ist lediglich die Erfüllung der Pflicht des Art. 9a Satz 2 BayKiBiG durch den Träger bzw. das von ihm beauftragte pädagogische Personal.

Entsprechend der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vermerk über die Vorlage des Nachweises der U-Untersuchung spätestens einen Monat nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses zu löschen.

Zu § 1 Nr. 9 (Art. 11, Art. 12 BayKiBiG):

Der bisherige Art. 11 BayKiBiG enthielt den Auftrag, Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind, nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung zu betreuen und zu fördern. Diese Vorgaben zur Bildungs- und Erziehungsarbeit für Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung werden nun in Art. 12 Abs. 1 überführt, Art. 11 Abs. 1 wird durch § 1 Nr. 9 zur allgemeinen Inklusionsnorm umgestaltet. Die Individualität der Kinder wird hierbei zum Programm und als Chance und Auftrag gesehen. Die Aufgabe des pädagogischen Personals wird dahingehend konkretisiert, alle Kinder entsprechend der Vielfalt des menschlichen Lebens unterschiedslos in die Bildungs- und Erziehungsprozesse einzubinden und jedes Kind entsprechend seinen Bedürfnissen individuell zu fördern. Die Kompetenzen der Kinder für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sinn eines sozialen Miteinanders sollen gefördert werden.

Der neue Art. 11 Abs. 1 BayKiBiG formuliert somit das moderne Verständnis von Inklusion, das nicht auf Kinder mit Behinderungen beschränkt ist, sondern alle Kinder in ihrer Vielfalt umfasst, das heißt zum Beispiel Mädchen und Jungen verschiedenen Alters, Kinder mit und ohne Migrationshintergrund, Kinder mit und ohne Behinderung, Kinder mit erhöhten Entwicklungsrisiken und Kinder mit besonderen Begabungen und Kinder ohne besondere Neigungen und Förderbedarfe.

Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 BayKiBiG n.F. enthalten künftig die Vorgaben zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Kindertageseinrichtung und Eltern, welche bisher in Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 BayKiBiG a.F. verortet waren. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Umgruppierung nicht verbunden. Durch die Vorziehung und Zusammenlegung mit den grundsätzlichen Aussagen zur pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen sollen die herausragende Bedeutung der Eltern und die besondere Rolle der partnerschaftlichen Zu-

sammenarbeit mit den Eltern in der Gesetzessystematik zum Ausdruck kommen.

Die Änderung des Art. 12 BayKiBiG überträgt den Inklusionsansatz in die Systematik des Gesetzes und konkretisiert die Anforderungen an die Bildungs- und Erziehungsarbeit für zwei besondere Bedarfslagen: Der neue Art. 12 Abs. 1 BayKiBiG enthält in Fortführung des bisherigen Art. 11 den Auftrag zur Inklusion von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung. Der neue Art. 12 Abs. 2 BayKiBiG spezifiziert die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Hinblick auf Familien und Kinder mit Migrationshintergrund.

Nach dem neuen Art. 12 Abs. 1 BayKiBiG sollen Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind, in einer Kindertageseinrichtung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden. Die bisher in Art. 11 Abs. 1 BayKiBiG enthaltene Einschränkung „nach Möglichkeit“ wird gestrichen und damit das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am allgemeinen Bildungssystem für Kinder mit Behinderung in Bayern betont. Gleichzeitig trägt die Formulierung der Tatsache Rechnung, dass nicht jede Kindertageseinrichtung qualitativ hochwertige Bildungs- und Erziehungsarbeit für Kinder unterschiedlichster Behinderungen, wie zum Beispiel Hör- und Sehbehinderungen, Bewegungsbeeinträchtigungen, seelische und geistige Behinderungen, gleichzeitig sicherstellen kann. Sie übernimmt daher die Grundregel des § 24 SGB VIII, der für alle Kinder der aufgeführten Altersgruppen einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung fixiert, nicht jedoch einen Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Kindertageseinrichtung (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. April 2001, Az. 5 C 18.01 – BVerwGE 116, 226, 231). Gleichzeitig trägt sie mit der „Soll“-Formulierung der Tatsache Rechnung, dass mit der Regelung andere Betreuungsarrangements außerhalb des BayKiBiG nicht in Frage gestellt werden sollen.

Der neue Art. 12 Abs. 2 BayKiBiG enthält den im bisherigen Art. 12 Satz 1 BayKiBiG verorteten Auftrag zur Bildungs- und Erziehungsarbeit für Kinder mit Migrationshintergrund. Da die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund nie ohne oder gegen die Familie gelingen kann, nimmt der neue Art. 12 Abs. 2 BayKiBiG die Förderung der Integrationsbereitschaft von Familien mit in den Blick. Er konkretisiert in diesem Fall die in Art. 14 BayKiBiG enthaltene Erziehungspartnerschaft und betont die Rolle der Kindertageseinrichtungen als niedrighschwellige Anlaufstelle für Familien. Der bisherige Art. 12 Satz 2 BayKiBiG wird in den neuen Art. 12 Abs. 2 Satz 2 unverändert übernommen. Der bisherige Art. 12 Satz 3 BayKiBiG wird gestrichen. Eine explizite Aufnahme der Aufgabe des pädagogischen Personals, die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Sprachförderbedarf bei seiner pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen, ist vor dem Hintergrund des allgemeinen Inklusionsauftrags in Art. 11 BayKiBiG n.F. nicht mehr erforderlich.

Zu § 1 Nr. 10 (Art. 13 BayKiBiG)

§ 1 Nr. 10 stellt eine Folgeänderung zu § 1 Nr. 9 dar und passt Art. 13 BayKiBiG an den Inklusionsgedanken an. Die Aufgabe des pädagogischen Personals, Kompetenzen der Kinder zu fördern, die ein soziales Miteinander ermöglichen, wird künftig für alle Kindertageseinrichtungen einheitlich in Art. 11 Abs. 1 BayKiBiG n.F. festgeschrieben.

Zu § 1 Nr. 11 (Art. 14 BayKiBiG)

§ 1 Nr. 11 stellt eine rein formale Änderung in Folge der Umgestaltung durch § 1 Nr. 9 dar.

Zu § 1 Nr. 12 (Art. 18 BayKiBiG)

§ 1 Nr. 12 Buchst. a Doppelbuchst. aa erweitert den Kreis der Anspruchsberechtigten nach Art. 18 Abs. 1 BayKiBiG, der bisher nach seinem Wortlaut auf freigemeinnützige und sonstige Träger von Kindertageseinrichtungen begrenzt war, auch auf Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Der neue Art. 18 Abs. 1 BayKiBiG normiert für alle Träger von Kindertageseinrichtungen gleichermaßen die Ansprüche auf die kindbezogene Förderung gegen die

Aufenthaltsgemeinde. Mit der Neuregelung soll die Zahlungsverpflichtung im Verhältnis der Kommunen zueinander klargestellt werden.

§ 1 Nr. 12 Buchst. a Doppelbuchst. bb stellt eine Folgeänderung zur Änderung des Art. 7 BayKiBiG n.F. dar. In konsequenter Fortführung der Abschaffung des Art. 7 Abs. 3 besteht ein Anspruch auf kindbezogene Förderung gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe künftig nur noch, wenn die eigentlich verpflichtete Gemeinde selbst nicht leistungsfähig ist. In diesem Fall bleibt der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Verpflichteter der kindbezogenen Förderung. Der gesetzliche Förderanspruch bei Bedarfsanerkennung durch den Landkreis gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurde in Konsequenz der Abschaffung des Art. 7 Abs. 3 gestrichen. Es bleibt dem Landkreis jedoch unter Berücksichtigung seiner planerischen Gesamtverantwortung (Art. 6) unbenommen und kann vor dem Hintergrund seiner herausgehobenen Bedeutung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 22 ff. SGB VIII in Einzelfällen sogar geboten sein, bei Einrichtungen mit überörtlichem Einzugsbereich die Gemeinden von ihrer Förderverpflichtung freizustellen und die kindbezogene Förderung zu leisten.

Durch § 1 Nr. 12 Buchst. a Doppelbuchst. cc wird klargestellt, dass die Ansprüche kommunaler Träger gegen die Aufenthaltsgemeinde bzw. den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bezüglich der Betriebskostenförderung auf die kindbezogene Förderung nach Art. 18 i.V.m. Art. 22, 23 Abs. 1 BayKiBiG n.F. beschränkt sind. Art. 18 Abs. 1 Satz 3 legt somit die Grenzen der Finanzierungsverpflichtung der Aufenthaltsgemeinde bei Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft fest. Von dieser Regelung kann nur im gegenseitigen Einvernehmen abgewichen werden. Generell sind die gesetzlichen Förderansprüche des BayKiBiG nicht als unabdingbare gesetzliche Förderhöchstgrenzen zu verstehen. Die Mehrheit der Kommunen erbringt daher in Abhängigkeit von sonstigen Einnahmen des Trägers, eines eigenen Trägeranteils und der Leistungsfähigkeit der Gemeinden Leistungen über die festgelegten Fördergrenzen hinaus. Diese zusätzliche Förderung wird dabei nicht selten auch als Maßnahme zur Qualitätssicherung bzw. Qualitätsentwicklung eingesetzt.

Mit dem Ziel der Aufwertung dieses flexiblen Betreuungsangebots wird durch § 1 Nr. 12 Buchst. b in Verbindung mit § 1 Nr. 16 eine neue Finanzierungsmöglichkeit für die Angebotsform der Großtagespflege eingeführt, soweit diese das Fachkräftegebot erfüllt und somit mindestens eine Tagespflegeperson die Qualifikation als pädagogische Fachkraft (§ 16 Abs. 2 AVBayKiBiG) aufweist und sich auch die weiteren dort tätigen Tagespflegepersonen durch besondere Qualifikation auszeichnen. Es besteht nun die Möglichkeit, Großtagespflege alternativ in einem strukturell an die Förderung von Kindertageseinrichtungen angelehnten Verfahren zu fördern. Hierbei liegt es in der Entscheidung der Aufenthaltsgemeinde, ob sie von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch machen will oder – wie bisher üblich – die kindbezogene Förderung auf freiwilliger Basis an das Jugendamt leistet. Ein Förderanspruch des Trägers der Großtagespflege oder der in der Großtagespflege tätigen Tagespflegeperson gegen die Aufenthaltsgemeinde wird nicht begründet. Entscheidet sich die Aufenthaltsgemeinde, die kindbezogene Förderung direkt an die Großtagespflegestelle zu leisten, normiert Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG in seiner neuen Fassung nun auch einen Refinanzierungsanspruch gegenüber dem Staat, soweit der zugehörige Förderantrag fristgerecht gestellt wird und die weiteren Fördervoraussetzungen, die sich aus dem neuen Art. 20a BayKiBiG ergeben, vorliegen. Wird dieser Förderweg gewählt, so ist ein Anspruch des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf kindbezogene Förderung für diese Großtagespflege ausgeschlossen. Die Höhe des Refinanzierungsanspruchs der Gemeinde ergibt sich unmittelbar aus Art. 21 BayKiBiG ohne Berücksichtigung des Art. 23 Abs. 1. Wie bei der Refinanzierung der Tagespflege erfolgt somit auch die Refinanzierung der Großtagespflege auf Grundlage des regulären Basiswerts, eine Erhöhung mit dem Qualitätsbonus erfolgt nicht. Darüber hinaus gilt auch für die Großtagespflege einheitlich der Gewichtungsfaktor von 1,3 nach Art. 21 Abs. 5 Satz 6 BayKiBiG.

Durch § 1 Nr. 12 Buchst. c wird nun auch für die Ansprüche des örtlichen Trägers der öffent-

lichen Jugendhilfe eine materielle Ausschlussfrist normiert.

Zu § 1 Nr. 13 (Art. 19 BayKiBiG)

§ 1 Nr. 13 Buchst. a und b stellen rein formale Änderungen dar.

Durch § 1 Nr. 13 Buchst. c werden die Rahmenbedingungen für den Einstieg in die Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr normiert. Hierbei bleibt die Vorgabe zur Staffelung der Elternbeiträge nach der Buchungszeit unberührt. Als zusätzliche Fördervoraussetzung wird festgeschrieben, dass die Elternbeiträge für die Altersklasse der Kindergartenkinder, d.h. der Kinder zwischen drei Jahren und Einschulung einheitlich auszuweisen sind. Gleichzeitig wird vorgegeben, dass die Elternbeiträge im letzten Kindergartenjahr, d.h. dem Kindergartenjahr nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG n.F., mit dem staatlichen Zuschuss zum Elternbeitrag in voller Höhe zu verrechnen, d.h. um die Höhe des staatlichen Beitragszuschusses zu reduzieren sind. Für die weit überwiegende Mehrheit der Kindertageseinrichtungen ist hiermit keine Änderung verbunden, da die Beiträge ohnehin bereits einheitlich für Altersgruppen ausgewiesen werden. Durch die gesetzlich zwingende Vorgabe der einheitlichen Ausweisung für alle Kindergartenkinder soll verhindert werden, dass die von der Staatsregierung beabsichtigte Entlastung der Familien in Einzelfällen durch überproportionale Erhöhungen der Elternbeiträge in den einzelnen Kindergartenjahren unterlaufen wird. Vielmehr sollen die Gebühren für alle Jahrgänge (ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung) einheitlich festgesetzt werden. Unterschreitet der Elternbeitrag die Höhe des staatlichen Zuschusses, so erfolgt eine Beitragsreduzierung auf Null, eine Auszahlung des Überbetrags an die Eltern ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Darüber hinaus werden weitere Fördervoraussetzungen für Träger von Kindertageseinrichtungen normiert. Der neue Art. 19 Nr. 6 enthält die – bisher im letzten Halbsatz von Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG enthaltene – materielle Ausschlussfrist. Durch die Umgruppierung wird der Charakter der Frist als materielle Ausschlussfrist nicht verändert. Es wird jedoch klargestellt, dass die materielle Ausschlussfrist auch für Ansprüche des Einrichtungsträgers gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG Anwendung findet. Der im letzten Halbsatz des bisherigen Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG gesetzte Termin bleibt hierbei erhalten. Durch die Umstellung des Bewilligungszeitraums vom Kindergartenjahr auf das Kalenderjahr (vgl. Nr. 21 Buchst. b), erfolgt eine Fristverkürzung von bisher acht Monaten auf vier Monate. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung und der Verbesserung der Planungssicherheit von Trägern, Kommunen und Freistaat. Im Rahmen des zur Verfügung gestellten Computerprogramms KiBiG.web werden die Träger künftig maschinell über einen drohenden Fristablauf informiert.

Als weitere Fördervoraussetzung wird auf Wunsch der Gemeinden in Art. 19 Nr. 7 die Pflicht verankert, die Aufnahme eines Kindes binnen zwei Kalendermonaten der Aufenthaltsgemeinde oder in den Fällen des Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen. Unter Aufnahme ist die tatsächliche Aufnahme in der Einrichtung zu verstehen, die Frist beginnt somit mit dem ersten regulären Besuchstag des Kindes. Die explizite Aufnahme dieser Anzeigepflicht soll Unsicherheiten bei der kommunalen Finanzplanung verhindern, die entstehen, wenn die Aufnahme von Gemeindekindern der Gemeinde erst nach Ablauf des Bewilligungsjahrs bei Übermittlung des Förderantrags bekannt wird. Soweit die Einrichtung die Aufnahme eines Gemeindekindes nicht anzeigt, verliert sie für dieses Kind den Anspruch auf die kindbezogene Förderung durch die Aufenthaltsgemeinde.

Zusätzlich wird – ebenfalls zur Erhöhung der Planungssicherheit und Verbesserung der Datengrundlage für die weitere Bedarfsplanung – in Art. 19 Nr. 8 die Pflicht des Einrichtungsträgers fixiert, die für die Ermittlung der kindbezogenen Förderung relevanten Daten jeweils vierteljährlich, das heißt zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres unter Verwendung des vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerpro-

gramms KiBiG.web an das zuständige Rechenzentrum, derzeit das Rechenzentrum Nord, zu melden. Da der Träger schon aus Gründen der Selbstkontrolle förderrelevante Änderungen kontinuierlich aktualisieren wird, um die Einhaltung der Fördervoraussetzungen wie zum Beispiel des Anstellungsschlüssels verlässlich sicherzustellen, ist diese Anforderung mit keinem nennenswerten Mehraufwand verbunden. Im Unterschied zur Frist der Nr. 6 BayKiBiG handelt es sich bei der unter Nr. 8 vorgesehenen Vierteljahresfrist nicht um eine materielle Ausschlussfrist, sondern um eine Ordnungsfrist, deren schuldhafte Versäumnis jedoch förderrechtliche Sanktionen nach sich ziehen kann. Die Frist soll sicherstellen, dass für die Planungs- und Finanzierungsverantwortlichen aller Ebenen, das heißt insbesondere Kommunen und Freistaat, zeitnah aktuelle statistische Daten verfügbar sind, um passgenaue Planungen vornehmen zu können.

Zu § 1 Nr. 14 (Art. 20 BayKiBiG)

Neben der Steigerung der Attraktivität der Angebotsform der Tagespflege für Familien und das Tagespflegepersonal erfolgt durch § 1 Nr. 14 eine Verschlankeung der landesrechtlichen Vorgaben zur Tagespflege. So werden die bisherigen Nrn. 2 bis 4 von Art. 20 BayKiBiG gestrichen und durch einen Verweis auf die entsprechenden Vorgaben des SGB VIII im neuen Art. 20 Satz 2 BayKiBiG ersetzt. Hierdurch wird ein weitgehender Gleichlauf zwischen den Vorgaben des SGB VIII und den Vorgaben des BayKiBiG sichergestellt.

Ferner werden durch § 1 Nr. 14 folgende weitere Neuerungen eingeführt:

Zunächst werden die Möglichkeiten für eine staatliche Refinanzierung der Tagespflege erweitert. Derzeit setzt die staatliche Refinanzierung nach dem bisherigen Art. 20 BayKiBiG voraus, dass das Angebot der Tagespflege von der Aufenthaltsgemeinde entsprechend Art. 21 Abs. 2 bis 5 BayKiBiG kindbezogen gefördert wird. Künftig reicht eine kommunale, nicht notwendig gemeindliche Mitfinanzierung aus. Dies ermöglicht es den Landkreisen an alle Tagespflegepersonen, die die Fördervoraussetzungen des BayKiBiG erfüllen, den entsprechenden Qualifizierungszuschlag unabhängig davon, ob die Aufenthaltsgemeinde des betreuten Kindes sich an der Refinanzierung beteiligt, auszus zahlen,. Für die Tagespflegepersonen ist dies mit einer deutlichen Erhöhung ihrer Finanzierungssicherheit verbunden. Die mitunter unterschiedliche Festsetzung des Tagespflegeentgelts für eine Tagespflegeperson bei Aufnahme von Kindern aus mehreren Gemeinden eines Landkreises soll damit vermieden werden.

Weiterhin setzt eine staatliche Refinanzierung künftig nach dem neuen Art. 20 Satz 1 Nr. 2 BayKiBiG voraus, dass die Elternbeiträge die Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nicht überschreiten. Dies soll dazu beitragen, die Inanspruchnahme der Tagespflege als alternatives Betreuungsangebot durch alle Eltern unabhängig von ihrem sozialen und finanziellen Hintergrund zu erhöhen. Für viele Eltern ist Tagespflege bisher meist das im Vergleich zu den Einrichtungen wesentlich teurere Kinderbetreuungsangebot. Da sich die tatsächliche Höhe der kindbezogenen Förderung erst mit Festsetzung des Basiswerts nach Abschluss des Bewilligungszeitraums ermitteln lässt, ist für die Berechnung der maximal möglichen Elternbeiträge auf den für die Errechnung der Abschlagszahlungen maßgeblichen Basiswert abzustellen.

Die Zahlung des Qualifizierungszuschlags wird aufgrund der Streichung der übrigen Ziffern zur besseren Übersichtlichkeit aus Nr. 5 in Nr. 3 überführt. Gleichzeitig wird ein differenzierter Qualifizierungszuschlag eingeführt. Die differenzierte Gestaltung soll es ermöglichen, künftig – entsprechend den Vorgaben des § 23 SGB VIII für die Gestaltung des Tagespflegeentgelts – auch im Rahmen des Qualifizierungszuschlags besondere Anforderungen an die Bildungs- und Erziehungsarbeit abzubilden. Konkret bedeutet dies, dass für die Betreuung von Kindern mit Behinderung ein höherer Qualifizierungszuschlag zu zahlen ist als bei der Betreuung eines Regelkindes. Die nähere Ausgestaltung erfolgt in der Ausführungsverordnung.

Zu § 1 Nr. 15 (Art. 20a BayKiBiG)

Durch § 1 Nr. 15 werden die weiteren Voraussetzungen für das einrichtungsähnliche Förderverfahren für Großtagespflege definiert. Hiernach setzt der Anspruch der Gemeinde auf Refinanzierung durch den Staat voraus, dass die Gemeinde den staatlichen Anteil in voller Höhe an die Großtagespflegestelle weiterreicht und zusätzlich einen kommunalen Anteil in gleicher Höhe an die Großtagespflege leistet. Die einrichtungsähnliche Förderung ist nur möglich, wenn mindestens eine Tagespflegeperson die Qualifikation einer pädagogischen Fachkraft (§ 16 Abs. 2 AVBayKiBiG) aufweist. Der Mindestumfang der Tätigkeit der Fachkraft orientiert sich dabei an Art. 19 Nr. 4. Der Hinweis auf eine regelmäßige Tätigkeit eröffnet die Möglichkeit, diese einrichtungsähnliche Förderung für begrenzte Zeit auch dann fortzuführen, wenn eine Fachkraft vorübergehend nicht zur Verfügung steht (etwa wegen Krankheit, Urlaub, Fortbildung, Ausscheiden). Darüber hinaus sollen die weiteren in der Großtagespflege tätigen Tagespflegepersonen über ein besonders hohes Qualifikationsniveau verfügen, das heißt entweder als pädagogische Fachkraft zu qualifizieren sind oder erfolgreich an einer Tagespflegequalifizierung im Umfang von 160 Stunden teilgenommen haben. Mit diesen erhöhten Anforderungen wird sichergestellt, dass es sich bei der konkreten Großtagespflege tatsächlich um ein Betreuungsangebot handelt, das aufgrund der Qualität der dort geleisteten Bildungs- und Erziehungsarbeit eine Förderung analog zur Einrichtungsförderung rechtfertigt. Gleichzeitig wird hierdurch der Anreiz für die Tagespflegepersonen erhöht, sich weiterzubilden. Dies gilt umso mehr, da mit der Weiterleitung der kindbezogenen Förderung eine finanzielle Aufwertung der Tagespflege verbunden ist. Erhielten die Tagespflegepersonen bisher ein Tagespflegeentgelt und einen Qualifizierungszuschlag, so erhalten sie nun Tagespflegeentgelt und kindbezogene Förderung. Bei der Betreuung von fünf Kindern in Vollzeit (acht Stunden) würde somit nach derzeitigem Stand statt eines Qualifizierungszuschlags in einer Größenordnung von insgesamt etwa 390 EUR pro Monat die kindbezogene Förderung in einer Größenordnung von insgesamt monatlich etwa 1.905 EUR ausgezahlt. Dies hat eine deutliche Aufwertung dieses Berufsfelds zur Folge und wird in hohem Maße zur Professionalisierung der Tagespflege und Erhöhung des Fachkräfteanteils beitragen. Ferner wird das unternehmerische Risiko der meist selbstständig tätigen Tagespflegepersonen hierdurch minimiert.

Der Anspruch auf die Zahlung eines Tagespflegeentgelts gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 1 SGB VIII bleibt hierdurch grundsätzlich unberührt. Machen die in der Großtagespflege tätigen Tagespflegepersonen diesen jedoch geltend, so ist die einrichtungsähnliche Förderung nur möglich, wenn über die im Verhältnis Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu den Eltern zu leistenden Elternbeiträge nicht zusätzlich frei vereinbarte Elternbeiträge erhoben werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die erhöhte Förderung der Großtagespflege nicht nur mit einer Attraktivitätssteigerung für die Tagespflegepersonen, sondern auch mit einem echten Mehrwert für die Eltern verbunden ist. Gleichzeitig soll eine Überfinanzierung dieser Angebotsform verhindert werden. Der Erhebung eines Elternbeitrags durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe steht die Regelung nicht entgegen.

Die Förderung der Gemeinde erfolgt an den „Träger der Großtagespflege“. Träger kann hier eine juristische Person sein, die die Tagespflegepersonen beschäftigt, eine Tagespflegeperson, die die alleinige Gesamtverantwortung trägt, oder die Gesamthand aller tätigen Tagespflegepersonen sein. Die Aufteilung der Förderung zwischen den Tagespflegepersonen ist ggf. im Innenverhältnis zu klären.

Die weiteren Aufgaben zum Beispiel die Sicherstellung einer Ersatzbetreuung verbleiben beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das heißt bei kreisangehörigen Gemeinden beim Landkreis. Dieser bleibt ferner Adressat der Weitergabe der Betriebskostenförderung entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege vom 28. Oktober 2009 (All-

MBI S. 355). Nr. 4 dieser Richtlinie ist nach Beschluss dieses Gesetzes entsprechend zu ändern.

Zu § 1 Nr. 16 (Art. 21 BayKiBiG)

Durch § 1 Nr. 16 Buchst. a wird die Formel zur Berechnung der Förderhöhe um den Qualitätsbonus erweitert und somit eine erhöhte staatliche Refinanzierung für Kindertageseinrichtungen, welche die Voraussetzungen des verbesserten Mindestanstellungsschlüssel einhalten, festgeschrieben. Die staatliche Förderung von Kindertageseinrichtungen berechnet sich weiterhin als Produkt aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor. Künftig jedoch wird das Produkt aus Qualitätsbonus, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor hinzuaddiert, die Fördersumme somit um einen Summanden erweitert. Für die staatliche Refinanzierung der Tagespflege verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

§ 1 Nr. 16 Buchst. b Doppelbuchst. aa präzisiert die Voraussetzungen für die Gewährung des Gewichtungsfaktors von 4,5 in Fortführung der bisherigen Praxis. Die Gewichtung mit dem Faktor 4,5 setzt künftig voraus, dass ein Eingliederungshilfeanspruch nach § 53 Abs. 1 SGB XII auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durch Bescheid festgestellt ist, eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zwischen dem Einrichtungsträger und dem zuständigen Bezirk geschlossen wurde und Leistungen hieraus erbracht werden. Der neue vierte Spiegelstrich von Art. 21 Abs. 5 Satz 2 BayKiBiG stellt damit das Verhältnis von Eingliederungshilfeleistung der zuständigen Bezirke und Förderung der Kindertageseinrichtung klar. Der Gewichtungsfaktor von 4,5 ist ein Mittel der erhöhten finanziellen Unterstützung von Einrichtungen, die ein Kind mit Behinderung betreuen. Er soll es ihnen ermöglichen, die Rahmenbedingungen anzupassen, insbesondere den Personaleinsatz zu erhöhen und die Gruppe zu verkleinern. Auch wenn kindbezogen erhoben, handelt es sich um keine unmittelbare Förderleistung an das Kind. Dessen Anspruch auf Eingliederungshilfeleistung wird durch die Gewährung des 4,5-Faktors für die Einrichtung nicht erfüllt. Auch besteht kein Subsidiaritätsverhältnis zwischen Gewährung des 4,5-Faktors und Eingliederungshilfeleistung. Durch die Neuregelung wird nun sichergestellt, dass beide Leistungen nebeneinander erbracht werden müssen. Gleichzeitig wird durch die Notwendigkeit des Abschlusses einer Vereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII sichergestellt, dass ein Gesamtkonzept für die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung entwickelt und die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Bildungsarbeit in der Kindertageseinrichtung aufeinander abgestimmt werden. Das Zusammenspiel aus Jugendhilfe und Sozialhilfeträger entspricht im Übrigen der Konzeption des Bundesgesetzgebers in § 22a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, nach dem bei der Gestaltung von inklusiven Angeboten für Kinder mit Behinderung Sozialhilfeträger und Jugendhilfeträger zusammenarbeiten sollen.

Gleichzeitig wird im veränderten vierten Spiegelstrich von Art. 21 Abs. 5 Satz 2 klargestellt, dass der erhöhte Gewichtungsfaktor 4,5 unter den identischen Voraussetzungen auch bei Betreuung von Kindern mit seelischer Behinderung und daraus resultierendem Eingliederungshilfeanspruch nach § 35a SGB VIII angesetzt werden kann.

§ 1 Nr. 16 Buchst. b Doppelbuchst. bb stellt eine redaktionelle Änderung dar.

Durch § 1 Nr. 16 Buchst. b Doppelbuchst. cc wird auf Anregung des Obersten Rechnungshofes die bisherige Praxis ausdrücklich im Gesetz verankert, nach der der Gewichtungsfaktor 2,0 unabhängig von der Betriebsform der Einrichtung auch nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Ende des Kindergartenjahres gewährt werden kann, sofern die zuständige Gemeinde entsprechend verfährt. Während der Träger einer Kinderkrippe nach dem Wortlaut Art. 21 Abs. 5 Satz 5 die Gewichtung mit dem Faktor 2,0 beibehalten kann, existierte bisher keine vergleichbare gesetzliche Regelung, wenn das Kind in einer anderen Kindertageseinrichtung betreut wurde. Mit der Einführung des Art. 21 Abs. 5 Satz 6 neue Fassung wird auch für andere Kindertageseinrichtungen als Kinderkrippen die Möglichkeit der Gewichtung mit 2,0 eröffnet, wenn die Kommune diese mit trägt.

§ 1 Nr. 16 Buchst. b Doppelbuchst. dd überführt den bisherigen Art. 21 Abs. 5 Satz 6 ohne inhaltliche Änderung in den neuen Art. 21 Abs. 5 Satz 7.

Zu § 1 Nr. 17 (Art. 22 BayKiBiG)

Durch § 1 Nr. 17 wird Art. 22 Abs. 1 BayKiBiG a.F. gestrichen und die kindbezogene Förderung entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung des BayVGH fortentwickelt. Künftig ist gesetzlich klargestellt, dass ein Anspruch auf kindbezogene Förderung immer besteht, wenn ein Kind einen Platz in einer Kindertageseinrichtung belegt.

Gleichzeitig wird der Umfang des Anspruchs des Trägers einer Kindertageseinrichtung gegen die Gemeinde festgelegt. Dieser ergibt sich künftig durch Zusammenrechnung des kommunalen Eigenanteils und der staatlichen Förderung. Der kommunale Eigenanteil wird dabei wie bisher als Produkt aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor berechnet ohne Berücksichtigung des staatlichen Qualitätsbonus. Dieser stellt lediglich einen Multiplikator für die Erhöhung der staatlichen Förderung dar, bleibt jedoch bei der Berechnung des von der Kommune aus eigenen Mitteln zu leistenden Förderbetrags außer Betracht. Der Förderanspruch des Einrichtungsträgers ergibt sich somit als Summe aus dem kommunalen Eigenanteil und dem staatlichen Anteil unter Einbeziehung des Qualitätsbonus.

| | | | | |
|--|---|---|------------------------------------|--|
| | | | Förderanspruch des Trägers = | |
| Staatlicher Förderanteil | | | + | Kommunaler Eigenanteil |
| Basiswert multipliziert mit Buchungszeitfaktor multipliziert mit Gewichtungsfaktor | + | Qualitätsbonus multipliziert mit Buchungszeitfaktor multipliziert mit Gewichtungsfaktor | + | Basiswert multipliziert mit Buchungszeitfaktor multipliziert mit Gewichtungsfaktor |

Der Grundsatz der jeweils hälftigen Kostentragung durch Staat und Kommunen im Rahmen der gesetzlichen Förderansprüche des BayKiBiG wird damit durchbrochen, die Höhe der staatlichen Förderung übertrifft künftig die Höhe des kommunalen Eigenanteils. Die staatliche Förderung der Einrichtungen wird erhöht, die Kommunen werden entlastet.

Zu § 1 Nr. 18 (Art. 23 BayKiBiG)

§ 1 Nr. 18 enthält zwei grundlegende Neuerungen.

Zunächst wird durch § 1 Nr. 18 die Gastkinderregelung des Art. 23 BayKiBiG aufgehoben. Entscheidend sind Art. 18 und 22 BayKiBiG n.F., die weder zwischen Plätzen in und außerhalb der Aufenthaltsgemeinde noch eine Anerkennung als Bedarfsnotwendigkeit voraussetzen. Die gesetzliche kindbezogene Förderung ist als Mindestförderung immer zu entrichten, soweit die Einrichtung die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 erfüllt. Damit ist ein Ausgleich der kindbezogenen Betriebskosten in Höhe von durchschnittlich rund 50 bis 65 % sichergestellt.

Art. 23 BayKiBiG sah in seinen Abs. 2 bis 4 grundsätzlich die Möglichkeit vor, die Förderverpflichtung im Rahmen der kindbezogenen Förderung in den Fällen einzuschränken, in denen ein Gemeindekind einen Platz außerhalb der Gemeinde belegte, der weder als bedarfsnot-

wendig bestimmt noch anerkannt war. Art. 23 Abs. 4 BayKiBiG eröffnete zusätzlich die Möglichkeit, die Eltern in sog. Härtefällen zu einer angemessenen Mitfinanzierung heranzuziehen. Diese differenzierten Vorgaben sollten nach dem Willen des Gesetzgebers dazu dienen, eine finanzielle Überforderung insbesondere kleinerer Aufenthaltsgemeinden zu vermeiden (vgl. Begründung des Gesetzgebers zu Art. 23, Gesetzentwurf der Staatsregierung, LT-Drs. 15/2479, Satz 24). Mit seinem Gastkindurteil vom 5. Mai 2008 (Az. 12 BV 07.3085) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 SGB VIII umfassend gestärkt und klargestellt, dass dieses auf planerischem Weg nicht eingeschränkt werden kann. Die Vorgaben des Art. 23 Abs. 2 bis 4 verloren damit weitgehend ihren Anwendungsbereich. Dem wird nun durch § 1 Nr. 18 in Verbindung mit § 1 Nrn. 11 und 17 Rechnung getragen. In jedem Fall ist von der Aufenthaltsgemeinde – oder in den Fällen des Art. 18 Abs. 1 S. 2 BayKiBiG n.F. durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – zumindest die kindbezogene Förderung zu leisten. Eine Heranziehung der Eltern ist nicht mehr möglich.

Mit Streichung der Gastkinderregelung entsteht in Art. 23 BayKiBiG Platz, dort künftig zusätzliche staatliche Leistungen an Kommunen und Einrichtungsträger gesetzlich zu verankern.

So wird durch Art. 23 Abs. 1 der um einen Qualitätsbonus erhöhte Basiswert plus als maßgebliche Fördergröße zur Bemessung des staatlichen Förderanteils für Kindertageseinrichtungen eingeführt. Auf die Förderung der Kindertagespflege findet er keine Anwendung. Durch die Einführung des Basiswertes plus wird es dem Freistaat künftig ermöglicht, seinen Förderanteil im Rahmen der kindbezogenen Förderung zu erhöhen ohne gleichzeitig neue finanzielle Verpflichtungen für die Kommunen zu begründen, gleichzeitig werden Kommunen und Träger bei der weiteren Qualitätsentwicklung unterstützt. Der Basiswert plus kommt erstmals zur Anwendung bei der beschlossenen Absenkung des förderrelevanten Mindestanstellungsschlüssels von derzeit 1:11,5 auf 1:11,0. Der Qualitätsbonus ist dabei dynamisch gestaltet, d.h. er wird jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswerts angepasst.

Art. 23 Abs. 2 schließlich bildet einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund. Er schreibt künftig gesetzlich eine erhöhte staatliche Förderung für Kinder mit Migrationshintergrund bei einem Besuch des Vorkurses Deutsch fest. Bereits bisher ist in § 19 Abs. 1 Satz 2 AVBayKiBiG eine Erhöhung des Buchungszeitfaktors um 0,1 im Rahmen der Bemessung der staatlichen Förderung für Kinder im Vorkurs vorgesehen. Die Erhöhung erfolgt einseitig durch die Bewilligungsbehörde. Art. 23 Abs. 3 normiert nun generell eine erhöhte staatliche kindbezogene Förderung für Kinder im Vorkurs.

Art. 23 Abs. 3 regelt den staatlichen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder im letzten Kindergartenjahr. Künftig wird für alle Kinder im Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht, d.h. von 1. September bis 31. August, ein staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag erfolgen. Hierdurch bleibt dauerhaft sichergestellt, dass möglichst alle Kinder vor ihrer Einschulung das Bildungsangebot einer Kindertageseinrichtung wahrnehmen. Bereits heute liegt die Besuchsquote im letzten Kindergartenjahr bei rund 99%. Hierbei bleibt die Besuchsquote der Kinder mit Migrationshintergrund nur unwesentlich hinter der Besuchsquote von Kindern ohne Migrationshintergrund zurück. Mit dem Einstieg in die Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr soll die hohe Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen im letzten Kindergartenjahr nachhaltig und dauerhaft gesichert werden. Beabsichtigt ist in einer ersten Stufe zunächst einen Zuschuss in Höhe von 50 EUR monatlich zu leisten. In einer zweiten Stufe soll der durchschnittliche Elternbeitrag bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von 6 – 7 Stunden täglich durch den Freistaat übernommen werden. Diese erste Stufe entspricht einer Entlastung von etwa 100.000 Familien mit Kindern im letzten Kindergartenjahr im Umfang von 600 EUR und stellt einen wesentlichen Schritt auf dem weiteren Weg Bayerns hin zum familienfreundlichsten Bundesland dar.

Die Auszahlung des Beitragszuschusses durch den Freistaat an die Kommunen erfolgt auf

Antrag des Trägers im netzwerkgestützten Fördersystem der kindbezogenen Förderung. Die Kommunen werden verpflichtet, den jeweiligen staatlichen Förderbetrag an den Einrichtungsträger weiterzuleiten. Die Bewilligung des Antrages auf Beitragszuschuss setzt eine entsprechende Ermäßigung des Elternbeitrags durch den Träger voraus (Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG n.F.). Ein Antrag der Eltern auf Beitragskürzung ist somit nicht erforderlich.

Die Frage der Bewilligung des Beitragszuschusses ist grundsätzlich unabhängig von der Bewilligung der kindbezogenen Förderung zu beurteilen, materielle Ausschlussfristen in Art. 18 gelten nicht.

Wird ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, so ist eine Rückforderung bereits geleisteter Beitragszuschüsse bildungs- und sozialpolitisch unvertretbar. Die bereits geleisteten Zuschüsse bleiben daher erhalten, eine rückwirkende Erhöhung des Elternbeitrags durch die Einrichtung darf nicht erfolgen. Da das Kind mit dem Bescheid über die Rückstellung jedoch seinen Status als Vorschulkind verliert, wird die Zahlung des Beitragszuschusses ab dem Zugang des rückstellenden Bescheides ebenso ausgesetzt wie die entsprechende Reduzierung des Elternbeitrags. Erst in dem Kindergartenjahr, welches nach der Rückstellung dem Eintritt der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, lebt der Status als Vorschulkind wieder auf, die Elternbeiträge werden wiederum für bis zu 12 Monate übernommen.

Die Details der Auszahlung der staatlichen Leistungen werden durch das zuständige Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in der Ausführungsverordnung geregelt.

Zu § 1 Nr. 19 (Art. 24 BayKiBiG)

§ 1 Nr. 19 modifiziert die Landkindergartenregelung des bisherigen Art. 24 BayKiBiG und verbessert die Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung auch im strukturschwachen ländlichen Raum. Dies ist mit Blick auf die Stärkung des elterlichen Wunsch- und Wahlrechts und die Streichung des Art. 23 geboten. Zunächst wird der Anwendungsbereich auf Einrichtungen mit bis zu 24 Kindern erweitert. Soweit diese das einzige Angebot in einer Gemeinde darstellen, von der Altersöffnung Gebrauch gemacht haben und kein Kind abgewiesen haben, wird künftig auf Antrag der Gemeinde der Basiswert plus für die durchschnittliche Buchungszeit der Kinder mit dem Gewichtungsfaktor 1,0 für 25 Kinder gewährt. Im Rahmen der Berechnung der durchschnittlichen Buchungszeit werden nur die Kinder berücksichtigt, die als Regelkind, das heißt mit einem Gewichtungsfaktor von 1,0 gewichtet werden. Die Buchungszeiten anderer Kinder, zum Beispiel von Kindern unter drei Jahren oder Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung bleiben unberücksichtigt. Dadurch wird durch die Einbeziehung der meist geringeren Buchungen bei Kindern unter drei Jahren eine geringere fiktive Förderung vermieden. Gleichzeitig erfolgt die fiktive Hochrechnung künftig auf 25 Kinder mit dem Gewichtungsfaktor 1,0. Von dem Erfordernis der Einhaltung eines fiktiven Anstellungsschlüssels wird abgesehen, maßgeblich ist der jeweils gültige förderrelevante Mindestanstellungsschlüssel (§ 17 Abs. 1 AVBayKiBiG) In Verbindung mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs und der Modifizierung des Berechnungsverfahrens führt dies zu einer echten Entlastung der kommunalen Kassen.

Mit der Änderung des Art. 24 BayKiBiG ist keine Änderung im Hinblick auf die Vorgaben für Netze für Kinder verbunden. § 3 Abs. 3 Nr. 1 BayKiBiG und ÄndG stellt eine statische Verweisung dar, es bleibt somit die Vorgabe des Art. 24 BayKiBiG a.F. maßgeblich.

Zu § 1 Nr. 20 (Art. 25 BayKiBiG)

Durch § 1 Nr. 20 wird Art. 25 an die Neuerungen durch Art. 23 n.F. angepasst. Hierbei wird insbesondere klargestellt, dass sich der Refinanzierungsanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei Tagespflege grundsätzlich auf Grundlage des Basiswertes berechnet. Der Qualitätsbonus findet lediglich für Refinanzierungsansprüche des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Kindertageseinrichtungen, nicht für Tagespflege An-

wendung. Dies erklärt sich aus dem Wesen des Basiswertes plus. Dieser dient dazu, die aufgrund der Erhöhung der qualitativen Anforderungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen entstehenden Mehrkosten abzudecken. Für den Bereich der Tagespflege sind jedoch keine qualitativen Maßnahmen vorgesehen, die von Seiten des Freistaats zu übernehmende Mehrkosten umfassen.

Zu § 1 Nr. 21 (Art. 26 BayKiBiG)

§ 1 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. aa ergänzt die Vorgaben des bisherigen Art. 26 BayKiBiG für das Verfahren der einrichtungsähnlichen Förderung von Großtagespflege. Zunächst ist durch den Träger der Großtagespflege – in der Regel die dort tätigen Großtagespflegepersonen als Gesellschaft bürgerlichen Rechts – ein Antrag an die Aufenthaltsgemeinde zu stellen, diese wiederum richtet ihren schriftlichen Förderantrag an die zuständige Bewilligungsbehörde. Es obliegt dem Träger der Großtagespflege, sich frühzeitig mit der Gemeinde über die einrichtungsähnliche Förderung zu verständigen, um sich – sollte die Gemeinde eine derartige ablehnen – die Möglichkeit der Zahlung des Qualifizierungszuschlags durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe offen zu halten.

Durch § 1 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb wird zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens und Angleichung an das Haushaltsjahr der Bewilligungszeitraum auf das Kalenderjahr umgestellt. Hierdurch wird die Finanzplanung vor Ort deutlich erleichtert. Gleichzeitig wird der sogenannte „Septemberknick“ vermieden. Traditionell sind die Buchungszeiten im letzten Quartal des Kalenderjahres geringer als in den übrigen Quartalen, weil Eltern in der Praxis während des laufenden Kindergartenjahres nachbuchen. Wurde bei den Abschlagszahlungen somit als Stichtag der erste Tag des Kindergartenjahres herangezogen, so bestand die Gefahr, dass die Abschlagszahlungen faktisch für den Rest des Jahres zu niedrig bemessen waren oder Anträge auf Änderung der Abschläge zu stellen waren. Durch die Umstellung auf das Kalenderjahr wird diese Problematik entschärft.

Mit § 1 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. cc wird Art. 26 Abs. 1 BayKiBiG auf Anregung des Obersten Rechnungshofes um eine Definition des Kindergartenjahres ergänzt.

§ 1 Nr. 21 Buchst. b trägt den Neuerungen durch Einführung des netzwerkgestützten Abrechnungsverfahrens Rechnung. Die Einführung des KiBiG.web ermöglicht es den Gemeinden die Höhe der Förderung an die jeweilige Einrichtung zu erkennen. Eine gesonderte Ausweisung im Bescheid ist künftig nicht mehr erforderlich. Zur weiteren Reduzierung der Bürokratie wird daher auf das Erfordernis des Art. 26 Abs. 3 Satz 2 künftig verzichtet.

Zu § 1 Nr. 22 (Art. 26a, Art. 26b BayKiBiG)

Durch § 1 Nr. 22 wird zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorgaben Art. 26a BayKiBiG eingeführt und somit gesetzlich fixiert, für welchen Zweck und in welchem Umfang Daten erhoben und genutzt werden dürfen.

Art. 26a Abs. 1 BayKiBiG regelt künftig Mitteilungspflichten der Eltern gegenüber den Trägern der Kindertageseinrichtung bzw. den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder Großtagespflege. Diesem sind alle Daten mitzuteilen, die für ihn für die Beantragung der staatlichen Förderung, insbesondere die Ermittlung der Gewichtungsfaktoren und die Gewährung zusätzlicher staatlicher Leistungen im Sinne des Art. 23 erforderlich sind. In Art. 26a Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG wird ferner explizit die Pflicht der Eltern verankert, Änderungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Dies ist insbesondere dann von entscheidender Bedeutung, wenn innerhalb des Bewilligungszeitraums ein Umzug erfolgt, sich somit der Anspruchsgegner u.a. für die Ansprüche auf kindbezogene Förderung verändert. Nach Art. 26a Abs. 1 Satz 3 hat der Träger bzw. die Tagespflegeperson die Eltern auf diese Mitteilungspflichten und die Folgen eines Verstoßes (vgl. hierzu Art. 26b BayKiBiG n.F.) hinzuweisen.

Art. 26a Abs. 2 BayKiBiG ermöglicht dem Träger die ihm mitzuteilenden Daten sowie eventuell weitere kindbezogene Daten, soweit diese zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur kindbezogenen Förderung nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu erheben und zu speichern. Art. 26a Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG legt hierbei fest, dass diese Daten nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden dürfen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen, das heißt in der Regel dem pädagogischen Personal, soweit es diese zur individuellen pädagogischen Arbeit benötigt und dem Verwaltungspersonal des Trägers. Art. 26a Abs. 2 Satz 3 BayKiBiG schließlich normiert ein Einsichtsrecht für die Kommunen. Das Einsichtsrecht besteht hierbei nur für die Daten, die für die Kommunen erforderlich sind, um ihre Aufgaben nach dem BayKiBiG zu erfüllen. Dies umfasst insbesondere die Angaben, die zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Antrags auf kindbezogene Förderung erforderlich sind, zum Beispiel die Adresse des Kindes.

Sind die Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz nicht mehr erforderlich, so sind sie zu löschen. Die für die kindbezogene Förderung erforderlichen Daten sind mindestens so lange vorzuhalten, bis die kindbezogene Förderung bewilligt und die Rechtmäßigkeit der Bewilligung gegebenenfalls nochmals geprüft wurde. Dies macht grundsätzlich eine Aufbewahrungszeit von rund 5 Jahren nach Abschluss des Bewilligungszeitraums erforderlich. Personenbezogene Unterlagen, die für die Bewilligung oder Überprüfung der Förderung nicht erforderlich sind, sind zeitnah nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses zu löschen, soweit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorgaben oder aus anderen Gründen (z.B. laufende Gerichtsverfahren oder Rückkehroptionsvereinbarung mit den Eltern) aufzubewahren sind.

Art. 26a Abs. 3 BayKiBiG schließlich eröffnet die Möglichkeit der Datenübermittlung in anonymisierter Form zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an Kommunen und Freistaat und bildet somit gemeinsam mit dem dritten Spiegelstrich des neuen Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG die maßgebliche Grundlage für die Übermittlung der Daten im Rahmen des netzwerk-gestützten Abrechnungsverfahrens (KiBiG.web).

Als Voraussetzung für eine hinreichende Planungssicherheit müssen die Daten aktuell erfasst und gespeichert werden. Die Eltern, die eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen, sind daher aufgefordert, die entsprechenden Daten bzw. deren Änderung zu nennen. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass nicht wenige Eltern Änderung des Aufenthaltsortes nicht oder verspätet mitteilen. Dies führte in Einzelfällen zu erheblichen Einnahmeausfällen und gefährdete die Finanzierung der betreffenden Einrichtungen. Eine Nichtbeachtung, was beim Träger zum Beispiel zum Verlust der kindbezogenen Förderung führen kann, wird daher ggf. künftig nach Art. 26b BayKiBiG n.F. als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 1 Nr. 23 (Art. 27 BayKiBiG)

§ 1 Nr. 23 passt Art. 27 BayKiBiG an die neue Systematik des Gesetzes, den Wegfall des Verfahrens der Anerkennung von Plätzen als bedarfsnotwendig und die Vorgaben des FAG an. Er dient ferner dem Ziel weitgehender Deregulierung. Künftig werden im Bereich der Investitionskostenförderung nur noch Finanzierungspflichten zwischen Freistaat und Kommunen, nicht mehr Verpflichtungen im Verhältnis Kommunen und Träger geregelt. In der Praxis wurde die Regelung, wonach Träger mindestens ein Drittel der notwendigen Kosten der Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einer Kindertageseinrichtungen zu tragen hatten, meist durch Individualvereinbarung zwischen Gemeinde und Träger ersetzt. Zudem übernehmen in nicht wenigen Fällen die Gemeinden selbst das Bauvorhaben und übertragen lediglich die Betriebsträgerschaft.

Auf diese bestehende Praxis werden sich daher die Änderungen kaum auswirken. Eine Finanzierungsverpflichtung der Sitzgemeinde wird sich faktisch weiterhin für diejenigen Plätze ergeben, die zur Erfüllung des Sicherstellungsgebots nach Art. 5 ff. BayKiBiG unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips nach Art. 4 Abs. 3 für die Gemeinde notwendig sind.

Hierfür ist wie bisher eine einvernehmliche Regelung von Kommune und Einrichtungsträger zu Art, Ausmaß und Ausführung der Maßnahme erforderlich. Erfolgt eine Förderung durch die Kommune, so besteht weiterhin ein Anspruch auf Finanzmittel nach dem FAG zu zwei Dritteln der notwendigen Kosten.

Zu § 1 Nr. 24 (Art. 28 BayKiBiG)

Durch § 1 Nr. 24 wird Art. 28 Satz 2 ergänzt um klarzustellen, dass die Kreisverwaltungsbehörden für alle Kindertageseinrichtungen im Sinn des BayKiBiG zuständig sind. Eine Änderung der Zuständigkeitsvorgaben erlaubnispflichtiger Einrichtungen im Sinn des § 45 SGB VIII, die nicht dem BayKiBiG unterfallen, ist damit nicht beabsichtigt.

Zu § 1 Nr. 25 (Art. 30 BayKiBiG)

§ 1 Nr. 25 ergänzt die Ermächtigungsgrundlage des Art. 30 BayKiBiG.

§ 1 Nr. 25 Buchst. a Doppelbuchst. aa eröffnet dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Möglichkeit, Näheres zu den staatlichen Zusatzleistungen zu regeln und den sogenannten Qualifizierungszuschlags in der Tagespflege neu zu gestalten.

Durch § 1 Nr. 25 Buchst. a Doppelbuchst. bb wird das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ermächtigt, das Abrechnungsverfahren einschließlich der Buchungszeitfaktoren und das Verfahren bei Elternbeitragsfreiheit durch Rechtsverordnung zu regeln. Dies erweitert auch die Möglichkeiten der Staatsregierung im Rahmen der Experimentierklausel des Art. 29 BayKiBiG, Modelle der Kooperation von Kindertageseinrichtung und Schule zu entwickeln.

Durch § 1 Nr. 25 Buchst. b wird der Kreis im Anhörungsverfahren zu berücksichtigenden Trägerverbände auf freie und gewerbliche Träger erweitert und hierdurch der Veränderung der Trägerlandschaft seit Einführung des BayKiBiG Rechnung getragen. Die Bestimmung soll zugleich Anreiz für die genannten Träger sein, Vertretungsstrukturen auf Landesebene zu schaffen.

Durch § 1 Nr. 25 Buchst. c wird gesetzlich verankert, dass im Hinblick auf die zusätzlichen staatlichen Leistungen nach Art. 23 und die Entwicklung elternbeitragsfreier Verfahren im Rahmen der Ausführungsverordnung Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen herzustellen ist.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass das Änderungsgesetz zum 1. Januar 2012 in Kraft tritt. Satz 2 sieht Ausnahmen hiervon für bestimmte Regelungen vor:

- Durch § 1 Nr. 15 Buchst. b werden die Voraussetzungen für die Gewährung des Gewichtungsfaktors 4,5 neu gestaltet. Änderungen eines bereits gewährten Gewichtungsfaktors 4,5 sollen durch die Neuregelung nicht während des laufenden Kindergartenjahres in Kraft treten, sondern erst zum Beginn des neuen Kindergartenjahres 2012/2013. Dies eröffnet den Einrichtungen, die bisher keine vertragliche Beziehung mit dem zuständigen Bezirk eingegangen sind, auch die Möglichkeit, nun die für die erhöhte Gewichtung erforderlichen Verträge abzuschließen. § 2 Satz 2 sieht daher ein Inkrafttreten zum 1. September 2012 vor.
- Auch die Umstellung des Bewilligungszeitraums vom Kindergartenjahr auf das Kalenderjahr bedarf eines organisatorischen Vorlaufs für Träger, Kommunen und Freistaat. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 tritt § 1 Nr. 21 Buchst. c daher erst zum 1. Januar 2014 in Kraft.

§ 2 Abs. 2 regelt den zeitlichen Umfang des auf das Kindergartenjahr 2011/2012 folgenden Bewilligungszeitraums. Dieser wird zur Vermeidung eines Rumpfjahres bzw. einer zusätzlichen Endabrechnung verlängert und reicht vom 1. September 2012 bis zum 31. Dezember 2013. Mit dem 1. Januar 2014 wird der Bewilligungszeitraum auf das Kalenderjahr umgestellt.

Durch die Übergangsregelung des § 2 Abs. 3 sollen Schließungen bestehender Großtagespflegestellen verhindert werden, soweit diese zum Beispiel durch mehr als drei Tagespflegepersonen betrieben werden und daher nach der Neuregelung des Art. 9 Abs. 2 Satz 3 BayKiBiG als Einrichtungen zu qualifizieren wären.

§ 2 Abs. 4 setzt Art. 7 S. 5 BayKiBiG n.F. mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft. Art. 7 S. 5 BayKiBiG n.F. enthält einen Verweis auf Art. 24a SGB VIII, welcher seinerseits mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr am 1. August 2013 außer Kraft tritt.